

2007

suissimage

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin	3
Übersicht	
• Was SUISSIMAGE bewegt	5
• 2007 in Kürze	5
• 2007 in Zahlen	7
• Dienstleistungsangebot	8
Nutzer	
• Unsere Beziehungen zu den Nutzern	11
• Tarife	12
• Einnahmen	13
Berechtigte	
• Das Schweizer Repertoire	16
• Das ausländische Repertoire	17
• Verteilung der Einnahmen aus der Schweiz	18
• Weiterleitung der Auslandeinnahmen	21
Organisation	
• Genossenschaft	23
• Betrieb	24
• Kontrolle und Aufsicht	25
• Kooperationen in der Schweiz	25
• Kooperationen im Ausland	27
Jahresrechnung	
• Bilanz	29
• Erfolgsrechnungen	30
• Anhang: Erläuterungen zur Jahresrechnung	33
• Kontrollstellenbericht	39
Impressum	40

Vorwort der Präsidentin

Die Arbeit der Verwertungsgesellschaften zur Wahrung der Urheberrechte von Kulturschaffenden steht normalerweise nicht im Rampenlicht. Zu unspektakulär und vor allem wohl auch zu kompliziert sind die Zusammenhänge und Abläufe der so genannten Kollektivwertung, als dass ihnen mediale Aufmerksamkeit gewidmet würde.

Das hat sich allerdings im Berichtsjahr im Zuge der Urheberrechtsrevision und vor allem im Nachgang zu einem Bundesgerichtsentscheid betreffend Leerträgervergütung auf Festplatten und Microchips schlagartig geändert. Konsumentenschutzorganisationen und in ihrem Gefolge viele Medienberichte zogen mit wenig schmeichelhaften Kommentaren konzertiert gegen die Tätigkeit der fünf Verwertungsgesellschaften vom Leder. Wohl meist aus Unkenntnis des Sachverhalts wurden diese der Abzockerei, des Raubzugs auf das Portemonnaie der Konsumenten, des teuren Bürokratismus und vieles anderen mehr bezichtigt. Das Bemühen der so Gescholtenen um Gehör für die tatsächlichen Verhältnisse stiess in diesem Aufschrei allgemeiner Empörung leider auf taube Ohren. Gedruckt und gesendet wurde, wer mit den Wölfen heulte. Das war auch einfacher, als sich der Mühe zu unterziehen, die rechtlichen und faktischen Hintergründe differenziert zur Darstellung zu bringen.

Diese Situation liess nichts Gutes für die im gleichen Zeitraum im Parlament hängige Urheberrechtsrevision erahnen. Es war zu befürchten, dass die bislang bewährte Ausgewogenheit der geltenden Gesetzgebung aus den Angeln gehoben werden könnte. Dies umso mehr, als das Spezialgebiet Urheberrecht eine nicht nur trockene, sondern auch schwierige Materie darstellt, welche selbst für die meisten juristisch Geschulten wie ein Buch mit sieben Siegeln verschlossen ist. Es ist bewundernswert und muss daher als reife Leistung des Parlaments bezeichnet werden, dass dieses sich sachlich mit der Thematik befasst hat und sich trotz Wahljahr nicht vom populistischen Sog der Negativpresse erfassen liess. Die vorgegebene bundesrätliche Linie konnte gehalten werden und mit dem verabschiedeten Gesetz wurde die Balance zwischen den Rechteinhabern und den Nutzern gewahrt. Allen, die sich innerhalb und ausserhalb des Parlaments für dieses wichtige Gesetzeswerk eingesetzt haben, sei hier bestens gedankt.

Damit kann indes nicht einfach zur Tagesordnung übergegangen werden. Die Kritik an den Verwertungsgesellschaften muss vielmehr Anlass zum Nachdenken geben. SUISSIMAGE hat Schlüsse daraus gezogen. Namentlich aufgrund der Voten im Rahmen der parlamentarischen Beratungen sind wir uns bewusst geworden, dass es für unsere in der Öffentlichkeit stehende Organisation im Zeitalter der Kommunikation nicht genügt, die uns übertragenen Aufgaben gut zu erfüllen. Die Informationsbedürfnisse der verschiedenen Anspruchsgruppen gehen weiter. Was für Unternehmen der Privatwirtschaft zunehmend zu einem Muss geworden ist, gilt auch für SUISSIMAGE. Wir setzen uns das Ziel, im Sinne der so genannten Corporate Governance noch mehr Transparenz als bisher herzustellen. Wir versuchen, die verschiedenen Abhängigkeiten unserer Verwertungsgesellschaft national und international aufzuzeigen, wir wollen unsere Werthaltungen und die Geschäftspolitik nach innen wie nach aussen erklären und die weit über das bloss Pekuniäre hinausgehenden Leistungen für unsere Mitglieder besser sichtbar machen. Das hat nichts mit (billiger) Imagepflege zu tun, sondern mit dem Bemühen um Vertrauensbildung in die Tätigkeit von SUISSIMAGE. Wer sich die Mühe nimmt, die offengelegten Geldflüsse zu analysieren, wird feststellen, dass wir sorgfältig mit den anvertrauten Mitteln umgehen. Wir streben danach, die Öffentlichkeit für ein besseres Verständnis für unsere Aufgaben und die damit verbundenen Zusammenhänge mit dem kulturellen Schaffen in der Schweiz zu sensibilisieren. In diesem Jahresbericht tun wir einen entsprechenden weiteren Schritt in der Hoffnung, dass SUISSIMAGE nicht bloss als bürokratie- und geldorientierter Verwaltungsapparat, sondern als Institution im Dienste des kulturellen Lebens wahrgenommen wird.

Dr. Lili Nabholz-Haidegger, Zollikon
Präsidentin SUISSIMAGE

Übersicht

Was SUISSIMAGE bewegt

SUISSIMAGE liebt den Film.

Mit grösster Sorgfalt dokumentieren wir Tausende von Filmtiteln und die dazugehörigen Urheberrechte. Wo uns die Berechtigten nicht bekannt sind, suchen wir diese aktiv und informieren sie über ihre Rechte. Wir forschen nach den Nutzungen ihrer Filme.

SUISSIMAGE nützt der Gemeinschaft.

Wir ermöglichen den Menschen einen legalen Zugang zu den Filmen. Die dafür einkassierten Entschädigungen kommen den berechtigten Filmschaffenden zugute. Mit dem Kulturfonds unterstützen wir die Produktion neuer Werke. Mit dem Solidaritätsfonds helfen wir jenen Menschen, die ihr Leben der siebten Kunst gewidmet haben.

SUISSIMAGE nimmt es genau.

Bei unserer Arbeit lassen wir uns von Wirksamkeit und Kostenbewusstsein leiten. Immer wieder prüfen wir unsere Arbeitsweise auf Herz und Nieren. Sowohl innerhalb des Betriebs wie auch mit unseren externen Partnern kommunizieren wir gradlinig. Wir verteilen die Urheberrechtsentschädigungen nach klaren und nachvollziehbaren Regeln.

SUISSIMAGE respektiert ihre Partner.

Jedes Mitglied, jede Mitarbeiterin, jeder Urheberrechtsnutzer und jede Partnerorganisation erfährt in der Zusammenarbeit mit uns die gleiche Wertschätzung. Ihre Fragen, Probleme und Anliegen sind uns wichtig. Wir fordern von unseren Mitarbeitenden beste Leistungen, fördern gleichzeitig ihr Wissen und Können.

SUISSIMAGE stellt sich Neuem.

Lernen und Vorwärtkommen werden bei uns grossgeschrieben, sei es im Rahmen von Weiterbildung oder im Tagesgeschäft. Angesichts neuer Technologien, von Marktentwicklung und Sicherheitsfragen lassen wir uns von Neugier und Sachverstand leiten. Unsere Beiträge in Fachforen werden in der Schweiz wie im Ausland geschätzt.

2007 in Kürze

Verteilt ...

... haben wir im Jahre **2007 insgesamt 42,5 Mio CHF** (Vorjahr 41,5 Mio CHF) – direkt oder über Schwestergesellschaften – an Filmurheber, Filmproduzenten und Sendeunternehmen für die Nutzung ihrer Rechte. Diese Zahlungen umfassen Ordentliche Abrechnung und Nachabrechnungen bei der obligatorischen Kollektivverwertung, Zahlungen für Senderechte und das Weiterleiten von Auslandsgeldern sowie die Auflösung von Rückstellungen und Kreditoren.

Verwertungsgesellschaften verstehen sich als Solidargemeinschaften, bei denen der Erfolg nicht nur einigen wenigen Erfolgreichen zukommt, sondern in gewissem Ausmass allen: Knapp 10% des erwähnten Betrages kommen daher über die beiden Stiftungen Kultur- bzw. Solidaritätsfonds SUISSIMAGE der gesamten Filmbranche zugute.

Im Berichtsjahr haben wir für die Nutzung von Rechten insgesamt 46,4 Mio CHF (Vorjahr 44,2 Mio CHF) eingenommen. Die Verwaltungskosten blieben auf stabil tiefem Niveau und beliefen sich auf 4,4% (Vorjahr 4,4%).

Geändert ...

... haben die Mitglieder in Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte anlässlich der Generalversammlung 2007 das **Verteilreglement**, indem künftig anstelle der «Senderdichte» die **«Tagesreichweite»** der verschiedenen Fernsehprogramme als Abgrenzungs- und Gewichtungskriterium massgebend sein soll. Bis 2012 soll die Umstellung der Kabelnetze vom analogen auf das digitale Angebot abgeschlossen sein, was zu einer massiven Zunahme der Anzahl von weitergesendeten TV-Programmen führt. Für das Festlegen der verteil-

relevanten Programme wird daher künftig darauf abgestellt, wie viele Haushalte ein TV-Programm (nicht etwa die einzelne Sendung!) effektiv erreicht und nicht nur theoretisch technisch erreichen könnte.

Kontrolliert ...

... wurde unsere Geschäftstätigkeit schon bisher, sei es durch die Organe der Genossenschaft, also Generalversammlung, Vorstand und Revisionsstelle, oder extern über die Aufsicht durch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum und das liechtensteinische Amt für Handel und Transport. Im Rahmen der ordentlichen Revision hat die Kontrollstelle künftig auch zu prüfen, ob ein formalisiertes **internes Kontrollsystem (IKS)** besteht und betriebsintern gelebt wird. Der Vorstand hat ein entsprechendes Konzept im Berichtsjahr diskutiert, genehmigt und die Geschäftsleitung mit dessen Umsetzung beauftragt. Das IKS soll insbesondere eine korrekte finanzielle Berichterstattung und Konformität mit den gesetzlichen Vorgaben sicherstellen, und den Berechtigten, den Kunden wie auch den Behörden werden damit über die einwandfreie Geschäftsführung hinaus fundamentale Werte wie Transparenz und Verlässlichkeit garantiert.

Abgeschlossen ...

... hat das Parlament in der vergangenen Herbstsession die **Revision des Urheberrechts**; das revidierte Gesetz wird voraussichtlich Mitte 2008 in Kraft treten. Das Parlament folgte dem bundesrätlichen Entwurf und beschränkte sich bei der Revision im Wesentlichen auf die für die Ratifikation der beiden internationalen WIPO-Abkommen erforderlichen Änderungen, namentlich auf die Anerkennung des für Onlinenutzungen bedeutsamen Rechts zum Zugänglichmachen sowie auf den rechtlichen Schutz technischer Schutzmassnahmen. Der dem bisherigen Recht zugrunde liegende Interessenausgleich zwischen Kulturschaffenden, Konsumenten und Wirtschaft wurde gewahrt und Forderungen, welche dieses Gleichgewicht in Frage gestellt hätten, wurden zurückgewiesen.

Entschieden ...

... hat das **Bundesgericht** mit Urteil vom 19.6.2007, dass Hersteller und Importeure von **digitalen Speichermedien, die fest in Geräte eingebaut sind** – wie etwa Festplatten in DVD-Rekordern, in Satelliten-Receivern oder in Set-Top-Boxen –, aufgrund des geltenden Rechts eine Entschädigung schulden und die Urheber somit auch für private Kopien ihrer Werke auf solche Leerträger Anspruch auf eine Vergütung haben. Auch die Angemessenheitsüberprüfung der im Gemeinsamen Tarif 4d dafür vorgesehenen Vergütung durch die Schiedskommission wurde bestätigt und das höchste Gericht hat in der Folge sämtliche dagegen eingereichten Beschwerden abgewiesen. Nachdem erste Verhandlungen bereits 2002 aufgenommen wurden, konnte der Gemeinsame Tarif 4d somit am 1.9.2007 endlich in Kraft treten.

2007 in Zahlen

84 832 620	Gesamtumsatz mit Urheberrechten in Franken
5 262 909	Anzahl abgerechneter Sendeminuten
3 222 700	Unterstützungsleistung des SUISSIMAGE-Kulturfonds in Franken
2 906 344	Schweizer Haushalte mit einem Kabelanschluss per 1. Januar
2 267 749	Gemeldete Rechtsansprüche
911 104	Finanzielle Unterstützungen durch den Solidaritätsfonds
736 410	Filmtitel in der Datenbank per 31. Dezember
700 263	Abgewehrte Spams
372 637	Ausgerichtete Rentenzahlungen in Franken
150 151	Abgerechnete Sendungen
28 282	Jahresstromverbrauch in Kilowattstunden
5400	Speicherkapazität der Datenbank in Gigabytes
3606	Mineralwasserkonsum intern und an Sitzungen von extern in Litern
2196	Mitglieder per 31. Dezember
806	Hinterlegte Drehbücher
599	Anzahl Kunden (Kabelbetreiber, Schulen etc.)
350	Anzahl Fälle im Rechtsdienst
159	Neue Mitglieder
118	Sitzungen von Filmverbänden im SUISSIMAGE-Sitzungszimmer
66	Anteil Frauen in der Geschäftsleitung in Prozenten
61	Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Urheberrechtsgesellschaften
48	Durchschnittsalter der SUISSIMAGE-Mitglieder per 31. Dezember
42	Durchschnittsalter der Mitarbeitenden
31	Anzahl Kinder von Mitarbeitenden
29	Anteil Frauen unter den Mitgliedern in Prozenten
24	Verhandlungen über Tarife
24	Neue oder geänderte Artikel im revidierten Urheberrechtsgesetz
7	Durchschnittliche Anstellungsdauer in Jahren
4,4	Verwaltungskosten in Prozenten
1	Anzahl Neugeborene von Mitarbeitenden
1	Anzahl Pensionierungen in der SUISSIMAGE-Belegschaft
0,346	Tiefster Tarifansatz pro Einheit in Franken (GT 4d pro Gigabyte)
0	Eingefangene Viren

Dienstleistungsangebot

Verwertung von Urheberrechten

Neben der Verwertung von Urheberrechten, welche Hauptgegenstand des Jahresberichtes bilden, bietet SUISSIMAGE folgende weitere Dienstleistungen.

Rechtsberatung

Wer einen Film produziert, wer ein Drehbuch schreibt, wer Regie führt – in einem gewissen Ausmass werden alle mit juristischen Fragen konfrontiert. Kreatives Schaffen und nüchterne Verträge schliessen sich aber nicht aus, saubere Regelungen und Abmachungen ermöglichen ein faires und entspanntes Zusammenarbeiten. In der Rechtsberatung helfen wir unseren Mitgliedern, indem wir ihre Verträge prüfen, auf wichtige Punkte hinweisen und Lösungsmöglichkeiten bei Problemen besprechen. Damit die Verträge nicht bei jedem Film neu erfunden werden müssen, hat SUISSIMAGE gemeinsam mit den betroffenen Filmverbänden Musterverträge erarbeitet, insbesondere in den Bereichen Drehbuch und Regie. Diese Verträge bilden eine wichtige Grundlage und berücksichtigen die Interessen beider Seiten. Selbst wenn Verträge abgeschlossen werden, kann Uneinigkeit entstehen oder ein Konflikt aufbrechen, sei es, weil der Vertrag Lücken aufweist oder eine Situation entstanden ist, an welche niemand im Voraus gedacht hat. Der Rechtsdienst kann in solchen Fällen vermitteln oder versuchen, den Konflikt zwischen den Parteien mit einer Mediation beizulegen.

Der Rechtsdienst ist auch präsent bei den Filmschulen und besucht regelmässig die Filmklassen, um die Grundzüge des Urheberrechts und die Tätigkeit von SUISSIMAGE zu erläutern. Ziel ist eine erste Sensibilisierung und Annäherung in die komplexe Welt der vom Filmschaffen betroffenen Rechtsgebiete sowie der Verwertungsgesellschaften.

Auch für die Nutzerseite stehen wir mit Rat und zahlreichen Merkblättern zur Verfügung. Wir erklären, welche Rechte es zu beachten gilt, wie Tarife zu verstehen sind und an wen sich die Nutzer wenden können.

In der Rechtsberatung arbeiten Barbara Baumann, Valentin Blank, Sven Wälti (alle in Bern) und Corinne Frei (in Lausanne). Bis Mitte 2007 war auch Sandra Künzi im Rechtsdienst in Bern tätig.

Unser Büro in Lausanne

Unsere Kontaktstelle in Lausanne befindet sich in einer Bürogemeinschaft mit FOCAL, der Schweizer Trickfilmgruppe, der Association Base-court, dem Syndicat suisse romand du spectacle und Le Zinéma.

Neben dem französischsprachigen Sekretariat und Rechtsdienst verwaltet das Büro in Lausanne die Drehbuchhinterlegung. Drehbücher sind durch das Urheberrecht geschützte literarische Werke; es sind keinerlei formale Vorgaben zu erfüllen, da die Werke durch das Gesetz bereits hinreichend geschützt sind. Dennoch ziehen es manche Autorinnen und Autoren vor, ihr Manuskript bei SUISSIMAGE zu hinterlegen, während die Produktion ihres Projektes in die Wege geleitet wird. Sie erhalten von SUISSIMAGE eine Eingangsbestätigung mit einer Hinterlegungsnummer. Fünf Jahre nach der Registrierung werden die Drehbücher an ihre Autoren oder Autorinnen zurückgeschickt oder vernichtet, sollte die Adresse nicht mehr eruierbar sein.

Per 31. Dezember 2007 enthielt die Drehbuchhinterlegung 806 Manuskripte. Während der letzten fünf Jahre trafen im Büro in Lausanne durchschnittlich 65 Drehbücher (oder Treatments) pro Jahr ein.

Sitzungszimmer

Schliesslich ist ein bescheidener, aber nicht unbedeutender Punkt unser Sitzungszimmer: Mit seinem Standort zwei Minuten vom Berner Hauptbahnhof entfernt und seinen 14–16 Plätzen steht es filmrelevanten Kommissionen, Arbeitsgruppen und Verbänden kostenlos zur Verfügung. Das Sekretariat nimmt Reservationen entgegen.

Kulturfonds

SUISSIMAGE führt **7%** der Einnahmen aus den Urheberrechten dem Kulturfonds zu. Damit unterstützt sie die Produktion von Schweizer Filmen, fördert die Verbreitung der Filmkultur und trägt so zur kulturellen Vielfalt bei.

Der SUISSIMAGE-Kulturfonds feiert 20 Jahre Tätigkeit. Die ersten Fördergelder wurden am 22. Dezember 1987 gesprochen. Zu Beginn veranstaltete der Stiftungsrat sechs Drehbuchwettbewerbe, finanzierte eine Ausbildung zum Schreiben (2 260 000 CHF) und finanzierte die Gründung der FOCAL-Stiftung mit 900 000 CHF mit.

Von 1991 bis 1993 rief der Kulturfonds einen «Fonds zur Entwicklung von Filmprojekten» ins Leben: 24 Produktionsfirmen wurden in diesem Rahmen mit 2 180 000 CHF unterstützt. Seit 1994 ist das Konzept der **Avances sur recettes / Restfinanzierung** in Kraft. Hier hat der Kulturfonds über 19 Millionen Franken in die Produktion von Kinofilmen investiert. Es war dies das erste Konzept, welches Unterstützungen in Form rückzahlbarer Darlehen vorsah; bis jetzt sind 850 000 CHF zurückgekommen (2007 waren es 200 000 CHF), die nun wieder in neue Projekte gesteckt werden können. Im Berichtsjahr hat der Kulturfonds im Rahmen der rückzahlbaren Restfinanzierung 2 235 000 CHF für 17 Langfilme gesprochen. Der Kulturfonds beteiligt sich auch an anderen Fonds, nämlich am Teleproduktionsfonds mit 600 000 CHF, am Fonds Regio mit 50 000 CHF und am Fondo Film Plus mit 30 000 CHF. SUCCE CINEMA wurde seinerzeit mit 5 000 000 CHF alimentiert. Gemeinsam mit der SSA (Société Suisse des Auteurs) vergibt der Kulturfonds verschiedene Preise an Festivals; erwähnenswert sind die Nachwuchspreise in Solothurn. 2007 haben die beiden Kulturfonds SUISSIMAGE und SSA den Schweizer Filmpreis für das beste Drehbuch finanziert, und SUISSIMAGE hat am Filmfestival Locarno einen Preis zu Ehren von Daniel Schmid vergeben. Ein neues Konzept zur **Unterstützung von Treatments** wurde lanciert, und bereits haben 14 Autoren und Autorinnen je 15 000 CHF erhalten. Schliesslich unterstützt der Kulturfonds andere Initiativen, die für die Film- und AV-Kultur in der Schweiz bedeutend sind.

Folgende Personen gehören dem **Stiftungsrat** an: Roland Cosandey (Vevey), Josy Meier (Zürich), Gérard Ruey (Nyon), Hans-Ulrich Schlumpf (Zürich) und Carola Stern (Zürich). Corinne Frei ist Geschäftsführerin des Kulturfonds und wird administrativ von Christine Schoder unterstützt.

Solidaritätsfonds

Die soziale Unterstützung ist eng mit der Entstehungsgeschichte der Verwertungsgesellschaften verwoben und hat bis heute – leider – nichts an ihrer Notwendigkeit eingebüsst. Die Arbeit der Kulturschaffenden zeichnet sich durch unregelmässige Einkünfte und oft auch finanzielle Engpässe aus. Ein Unfall oder eine Krankheit kann diese fragile Finanzlage rasch gefährden. Dies zu verhindern, ist gemeinsam mit der Unterstützung im Alter, Aufgabe des Solidaritätsfonds. Von den 10%, welche von den Urheberrechtsentschädigungen in Abzug gebracht werden, stehen dem Solidaritätsfonds **3%** zu.

Die dergestalt zufließenden Mittel wurden im Berichtsjahr zu jeweils rund 373 000 CHF für **BVG-Beiträge** und **Renten** verwendet. Ferner wurden rund 139 667 CHF für **punktueller und periodischer Unterstützungen** sowie externe Beratungen eingesetzt, wobei dieses Angebot allen Branchenangehörigen offensteht.

Mitglieder des **Stiftungsrats** sind Marian Amstutz (Bern), Alain Bottarelli (Lausanne), Peter Hellstern (Magliaso), Brigitte Hofer und Rolf Lyssy (beide Zürich). Ihre Tätigkeit in der Filmbranche (beispielsweise als Produzentin, Regisseur oder Drehbuchautor) und ihre Verankerung im Kulturleben ermöglichen es ihnen, die anstehenden Entscheide mit der nötigen Erfahrung und Umsicht zu fällen. Im Berichtsjahr traf sich der Stiftungsrat zu sechs Sitzungen. Neben den üblichen Beschlüssen standen dieses Jahr die Ausarbeitung einer spezifischen Anlagestrategie und deren Festsetzung in einem Anlagereglement im Mittelpunkt. Die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt über die Geschäftsstelle. Geschäftsführer ist Valentin Blank, er wird administrativ unterstützt von Corinne Linder.

Nutzer

Unsere Beziehungen zu den Nutzern

Bindeglied zwischen Nutzern und Berechtigten

Unsere Gesetzgebung schützt sowohl das materielle wie auch das geistige Eigentum. Gleich wie der Grundeigentümer einem Dritten das Überqueren seines Grundstückes erlauben oder verbieten kann, gibt das Urheberrecht dem Urheber die **Befugnis, die Nutzung seines Werkes zu erlauben oder zu verbieten**.

Wer ein Werk nutzen will, bedarf somit einer Erlaubnis der Berechtigten, die in aller Regel gegen Entrichtung einer Entschädigung erteilt wird. Ein individueller Rechteerwerb bei jedem einzelnen Berechtigten ist dann schwierig, wenn bei einer Nutzung viele Werke und Berechtigte betroffen sind. Der Gesetzgeber vereinfacht in solchen Fällen die Rechtseinkaufung häufig, indem er die betroffenen Rechte der obligatorischen Kollektivverwertung unterstellt und damit eine Verwertungsgesellschaft als **Bindeglied zwischen Nutzer und Berechtigte einfügt**.

Gemeinsame Interessen

Wirtschaft und Technologie bringen laufend neue Formen der Vermittlung von Kultur, Information und Unterhaltung hervor. Sind die technischen Aspekte neuer Angebote einmal geklärt, stellt sich – gerade in Bereichen der Massennutzung – regelmässig die Frage, wie die Rechte an den zu vermittelnden Inhalten erworben werden können, was mitunter eine ebenso grosse Herausforderung darstellt wie die technologische Innovation selbst.

Verwertungsgesellschaften verstehen sich als **Wirtschaftspartner**, die in solchen Situationen einen einfachen, zentralen und umfassenden Rechteerwerb überhaupt ermöglichen, und dies unter Gleichbehandlung der Marktteilnehmer. Sie bieten den Nutzern die rechtliche Basis und Sicherheit, um neue Angebote legal auf den Markt bringen zu können, denn ohne die Möglichkeit dieser Lizenzierung bestünde dauernd die Gefahr, dass ein einzelner Berechtigter die Nutzung seines Werkes untersagt und damit letztlich das gesamte Angebot in Frage stellt. **Mit ihrer Tätigkeit ermöglichen Verwertungsgesellschaften neue, innovative Lösungen** und schaffen für die Nutzer Rechtssicherheit.

Einige Beispiele solch erfolgreichen Zusammenwirkens im gesamtgesellschaftlichen Interesse:

► Für die neuen Weitersendeangebote von **TV-Programmen über IP-basierte Netze auf mobile Empfangsgeräte (Laptops, Handys) oder auf den PC** ist am 1.7.2007 der neue Gemeinsame Tarif 2b (GT 2b) in Kraft getreten. Die Schweiz ist derzeit in diesem Bereich führend, denn in zahlreichen europäischen Ländern ist der Rechteerwerb für diese Nutzungsform (noch) nicht geklärt und gewisse Sendeunternehmen sind an diesen neuen Formen des Weitersendens nicht interessiert.

► Bereits 1981 unterstellte der Bundesrat auf **Begehren der Kabelbetreiber** die Weitersenderechte der obligatorischen Kollektivver-

wertung. Die im Gemeinsamen Tarif 1 (GT 1) getroffene Regelung zu Rechteerwerb und -abgeltung hat sich bis heute bewährt und ein Versuch der British Broadcasting Corporation (BBC), schweizerischen Kabelbetreibern das Verbreiten gewisser ihrer Programme zu untersagen, wurde im vergangenen Jahr vom Bundesgericht zurückgewiesen (BGE 133 III 568).

► Gastwirte und Hoteliers wollen ihren Gästen den Empfang von Radio- und Fernsehsendungen anbieten und können die dafür erforderlichen Rechte gestützt auf den Gemeinsamen Tarif 3a zentral, einfach und umfassend bei den Verwertungsgesellschaften erwerben. **Fernsehempfang in Gaststätten wäre ohne Verwertungsgesellschaftspflicht kaum vorstellbar**, und entsprechend heftig fielen 2007 die Reaktionen der Gastro-

branche aus, als die UEFA ankündigte, zu welchen Bedingungen sie die Erlaubnis für den Sendeempfang während der Euro 2008 erteilen werde, ein Vorgehen, das aber in der Schweiz wegen der Verwertungsgesellschaftspflicht eben gerade nicht möglich ist.

► In den **Archiven unserer Sendeunternehmen schlummern kulturelle Schätze**, die angesichts der zahlreichen, heute teils unbekannteren Berechtigten ohne Verwertungsgesellschaftspflicht der breiten Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich gemacht werden könnten. Auf Begehren der Sendeunternehmen hat daher das Parlament im Berichtsjahr eine obligatorische Kollektivverwertung für gewisse Nutzungen von Werken aus den Archivbeständen von Sendeunternehmen ins revidierte Urheberrechtsgesetz aufgenommen.

Dabei bieten Verwertungsgesellschaften die Rechte umfassend an und nicht nur für ein regional oder genremässig begrenztes oder auf erfolgreiche Werke beschränktes Teilrepertoire. **Verwertungsgesellschaften leisten damit einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Vielfalt**.

Gegensätzliche Interessen

Die gemeinsamen Interessen hören dort auf, wo es um das Festlegen der Entschädigungen für die Rechtseinräumung geht. Die Verwertungsgesellschaften verstehen sich als **Treuhänderinnen der von ihnen vertretenen Berechtigten** und wollen die Rechte zu einem angemessenen Preis verwerten, wie er auch bei individueller Rechteverwertung auf dem freien Markt erzielbar wäre. Die Nutzer streben demgegenüber naturgemäss tiefe Entschädigungen an, um die Gestehungskosten ihres Produktes tief zu halten.

Sinkende Preise für Produkte und Angebote führen regelmässig auch zur Forderung nach einer Reduktion der Urheberrechtsentschädigungen, denn die Berechnung der Tarifansätze knüpft von Gesetzes wegen am Nutzungsertrag bzw. -aufwand an. Solch tiefere Tarifansätze waren etwa bei den im Berichtsjahr revidierten Gemeinsamen Tarifen 4b (CD-R data) und 4c (beispielbare DVD) hinzunehmen. Allerdings sind in diesen beiden Fällen nun wohl die Tiefansätze erreicht, die auch bei weiterem Preiserfall nicht unterschritten werden dürfen, ohne dass der gesetzliche Anspruch der Berechtigten auf angemessene Vergütung verletzt würde.

Probleme besonderer Art stellen sich bei jenen Nutzungen, die durch das Gesetz selbst als erlaubt, aber vergütungspflichtig erklärt werden. Eine solche gesetzliche Lizenz ist insbesondere für das private Kopieren vorgesehen. Die Entschädigung als Ausgleich für das Einräumen des Rechts zur Nutzung ist in solchen Fällen nicht mehr evident, denn die Erlaubnis wird nicht mehr von den Berechtigten erteilt, sondern direkt durch das Gesetz. Dementsprechend ist mitunter in irreführender Weise von «Abgabe» oder «Steuer» statt von Vergütung die Rede. **Wer über den Rechteerwerb nicht verhandeln muss, tut sich schwer, ein Entgelt für diese Rechte zu akzeptieren.** Hinzu kommt, dass die Hersteller und Importeure von Speichermedien als Schuldner der Entschädigung an zügigen Tarifverhandlungen und an einem Einigungstarif wenig interessiert sind, da ihre Produkte auch ohne gültige tarifliche Regelung auf den Markt gebracht werden können, ohne dass ein Verbot oder gar strafrechtliche Sanktionen drohen, wie dies bei Urheberrechtsverletzungen der Fall ist.

So wurden die Verhandlungen zum Gemeinsamen Tarif 4d (GT 4d) betreffend Entschädigungen auf Harddisks oder Microchips, die fest in Aufzeichnungsgeräten eingebaut sind, bereits im Jahre 2002 aufgenommen, doch konnte der Tarif erst per 1.9.2007 in Kraft treten, nachdem das Bundesgericht dessen Rechtmässigkeit bestätigte (BGE 133 II 263).

Tarife

Tarifverhandlungen und -genehmigung

Verwertungsgesellschaften benötigen für ihre Tätigkeit eine behördliche Bewilligung, und die fünf in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften sind gesetzlich verpflichtet, für jeden Tarif eine gemeinsame Zahlstelle zu bestimmen. Damit wird im Interesse der Nutzer ein möglichst einfacher und lückenloser Erwerb der Rechte bei einer zentralen Stelle gewährleistet.

Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, die **Tarife mit den massgebenden Nutzerverbänden zu verhandeln** und sie sieben Monate vor Inkrafttreten der Schiedskommission zur Genehmigung vorzulegen. Art. 60 URG hält fest, unter welchen Bedingungen ein Tarif als angemessen gilt. Der in dieser Bestimmung festgehaltene Interessenausgleich zwischen den Tarifpartnern blieb trotz diverser Vorstösse in der eben abgeschlossenen Revision des Urheberrechtsgesetzes erfreulicherweise unangetastet.

Das Resultat dieser Verhandlungen unterliegt einer strengen, praxisbewährten Tarifkontrolle durch die paritätisch zusammengesetzte Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK). Sie überprüft die Angemessenheit und hat auch den Preisüberwacher zu konsultieren.

Bei den Gemeinsamen Tarifen (GT) sind **2007 folgende Änderungen** zu verzeichnen:

▶ GT 1 / Weitersenden in Kabelnetzen: Am 1.1.2007 trat ein revidierter Tarif mit leicht höheren Ansätzen in Kraft.

▶ GT 2a / Weitersenden mittels Umsetzern: Ein revidierter Tarif mit unterschiedlichen Ansätzen für analoge (tiefer) und digitale (höher) Angebote trat am 1.1.2007 in Kraft, musste aber für die Zeit ab 1.1.2008 erneut verhandelt und durch die ESchK genehmigt werden.

▶ GT 2b / Weitersenden über IP-basierte Netze auf mobile Empfangsgeräte/PCs: Am 1.7.2007 trat ein neuer, am 1.5.2007 durch die ESchK genehmigter Tarif in Kraft.

▶ GT 3a / Sendeempfang auf Bildschirmen bis 3 m Diagonale: Die ESchK genehmigte einen revidierten Tarif mit leicht höheren Ansätzen für das Jahr 2008.

▶ GT 3b / Sendeempfang in Fahrzeugen: Die ESchK genehmigte eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des bisherigen Tarife bis Ende 2008.

▶ GT 3c / Sendeempfang auf Bildschirmen über 3 m Diagonale, sog. Public Viewing: Ende Jahr wurde der ESchK dafür ein neuer Einigungstarif zur Genehmigung vorgelegt.

▶ GT 4b / Privatkopie auf CD-R data: Die ESchK genehmigte eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des bisherigen Tarifs bis Ende 2008.

▶ GT 4c / Privatkopie auf DVD: Ein revidierter Tarif, gültig ab 1.1.2008, mit tieferen Ansätzen wurde durch die ESchK genehmigt.

Die Entscheide der Schiedskommission können beim Bundesgericht angefochten werden. Neu ist noch das Bundesverwaltungsgericht zwischengeschaltet. Mit Entscheid vom 19. Juni 2007 hat das Bundesgericht sämtliche Beschwerden gegen den Genehmigungsentscheid der ESchK zum GT 4d (Privatkopien auf eingebaute Speichermedien wie Festplatten oder Microchips) abgelehnt, sodass dieser Tarif am 1.9.2007 – und damit rund fünf Jahre nach Aufnahme der Tarifverhandlungen – in Kraft treten konnte und daraus im Berichtsjahr erste Einnahmen zu verzeichnen sind.

Einnahmen

Inkasso und Einnahmen

Soweit SUISSIMAGE dafür verantwortlich ist, sind beim **Inkasso keine namhaften Probleme** zu verzeichnen. Debitorenverluste sind ebenso selten wie das Beschreiten des Rechtsweges für das Geltendmachen von Forderungen. Häufig erfolgt das Inkasso unter Einbezug der Nutzerverbände, was die Zahlungsbereitschaft der Verbandsmitglieder erhöht und mit einem Verbandsrabatt abgegolten wird.

Die gesamten Einnahmen 2007 auf einen Blick

(in tausend Franken)	2007	2006	Veränderung (+/-) in %
Einnahmen aus Urheberrechten			
• obligatorische Kollektivverwertung	43'706	41'017	6.56
• freiwillige Kollektivverwertung	2'684	3'232	-16.95
Nebeneinnahmen und Zinsen	2'029	2'011	0.90
Total Einnahmen	48'419	46'260	4.67

Gemeinsame Tarife (obligatorische Kollektivverwertung)

Übersicht über die Einnahmen 2007 aus Gemeinsamen Tarifen

Inkasso durch SUISSIMAGE	*GT 1 Weitersenden in Kabelnetzen (WS) (SUISSIMAGE)	GT 2a Weitersenden über Umsetzer (WS) (SUISSIMAGE)	GT 2b Weitersenden auf mobile Geräte (WS) (SUISSIMAGE)	**GT 7 Schulische Nutzung (SN) (SUISSIMAGE)
Inkassokosten	2%	2%	2%	3%
Gesamtertrag	69'211'074.39	566'142.73	924'447.37	2'062'781.82
Abzüglich Fremdanteile im Tarif	-662'688.50	-	-	-60'000.00
Zur Grobverteilung an schweiz. Schwester- gesellschaften	68'548'385.89	566'142.73	924'447.37	2'002'781.82
Anteile am Tarif haben (ohne Fremdanteile):				
• SUIISA	11'824'596.60	97'659.60	159'467.20	241'771.23
• ProLitteris	4'819'808.35	39'806.90	65'000.20	108'742.25
• SSA	2'249'243.90	18'576.55	30'333.45	54'371.12
• SWISSPERFORM	17'137'096.50	141'535.70	231'111.85	500'399.20
• SUISSIMAGE	32'517'640.54	268'563.98	438'534.67	1'097'498.02
Vorjahr	31'351'618.55	158'131.84	76'303.55	1'082'428.59

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft	GT 4a Privates Kopieren (PK): Videokassetten (SUIISA)	GT 4b Privates Kopieren (PK): CD-R/RW data (SUIISA)	GT 4c Privates Kopieren (PK): DVDs (SUIISA)	***GT 4d Privates Kopieren (PK): AV-Festplatten (SUIISA)
Inkassokosten	2%	2%	2%	2%
Nettoanteil SUISSIMAGE	759'860.12	352'405.94	5'096'053.09	535'640.01
Vorjahr	941'462.27	408'707.41	4'459'677.79	0

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft	GT 3a/b Sende- empfang (SE) (SUIISA)	GT 5 Vermieten durch Video- theken (VE) (SUIISA)	GT 6 Vermieten durch Biblio- theken (VE) (ProLitteris)	GT 9 Betriebsinterne Netzwerke (BN) (ProLitteris)
Inkassokosten	1%/7.5%	17.9%	25%	18.8%
Nettoanteil SUISSIMAGE	1'739'373.21	625'892.05	131'473.85	143'476.36
Vorjahr	1'662'849.40	594'762.60	117'111.01	164'101.32

* Inkl. Weitersenden über ADSL auf Fernsehbildschirme.

** Darin inbegriffen ist ein zusätzlicher Ertrag aus Vertrag.

*** Beschwerden gegen die Tarifgenehmigung vom 17.1.2006 durch die ESchK wurden durch das Bundesgericht mit Urteil vom 19.6.2007 abgewiesen (BGE 133 II 263) und der Tarif ist in der Folge am 1.9.2007 in Kraft getreten.

Berechtigte

Das Schweizer Repertoire

Mitglieder und Auftraggeber

Als schweizerische Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Werke sind uns die Schweizer Filmschaffenden, Produzierenden und Verleiher besonders nahe. Von ihren Interessen lassen wir uns leiten, und ihre Werke sind die Grundlage unseres Geschäfts.

Mitgliederstatistik 2007

Nur Urheber/innen		Nur Rechteinhaber		Urheber/innen und Rechteinhaber		Ohne angemeldete Werke/Rechte		Total	
2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006
727	656	377	352	894	852	198	190	2'196	2'050
33.11%	32.00%	17.17%	17.17%	40.71%	41.56%	9.02%	9.27%	100%	100%
davon deutsch/italienisch							1'512	1'402	
							68.85%	68.39%	
davon französisch							684	648	
							31.15%	31.61%	

Im letzten Jahr sind erfreulicherweise keine Mitglieder gestorben.

Auftraggeber

Es gibt einige Schweizer Berechtigte, die sich gemäss SUISSIMAGE-Statuten nicht als Mitglieder qualifizieren oder nicht Mitglied werden wollen. Sie haben die Möglichkeit, Auftraggeber und Auftraggeberinnen zu werden, haben allerdings kein Stimmrecht. Es handelt sich hierbei um filmbranchenfremde Rechteinhaber, nicht mehr im Filmbereich tätige Berechtigte oder – seit einem Jahr – um Erben von Urheberinnen. Bisher sind zwei Erben als Auftraggeber SUISSIMAGE beigetreten.

Mitgliederservice

Schweizer Filmschaffende werden von uns eingeladen, Mitglied zu werden und ihre Werke bei uns anzumelden. Eine sorgfältige und individuelle Beratung geht mit diesem Verfahren einher. Da es sich bei unserem Kerngeschäft um eine komplexe Materie handelt, bieten wir neuen Mitgliedern jährlich eine Informationsveranstaltung an. Diese steht auch langjährigen Mitgliedern offen und dauert jeweils einen halben Tag. Im Berichtsjahr fanden zwei solche Informationsveranstaltungen statt: im Juni für neue Mitglieder und im November für die Mitglieder des SSFV (Filmtechniker und Filmtechnikerinnen sowie Filmschauspieler und Filmschauspielerinnen).

Werkrepertoire 2007

	Total	Werke mit berechtigten Urhebern	Werke mit berechtigten Rechteinhabern
Werkbestand	736'410 100%	695'198	678'099
Mindestens ein Mitglied daran berechtigt	18'700 2.54%	18'401	18'528
Kein Mitglied daran berechtigt	717'710 97.46%		

Das Schweizer Repertoire im Fernsehen und an Festivals

Eine Erhebung des Bundesamtes für Statistik (Ausstrahlung von Schweizer Filmen am Fernsehen, 2000–2005, Bundesamt für Statistik [BFS], Neuenburg 2007) zeigt erfreuliche Ergebnisse. Die Zahl der jährlich im Ausland ausgestrahlten Schweizer Langfilme beträgt das Zwei- bis Dreifache der schweizerischen Filmproduktion, d.h., es gibt regelmässige Reprisen alter Schweizer Filme. Ins Auge fällt auch die Steigerung des Primetime-Anteils des Schweizer Films im ausländischen Fernsehen von 9,5% auf 19,7% zwischen 2000 und 2005. Die SUISSIMAGE-Verteilungen lassen ebenfalls darauf schliessen, dass mehr Schweizer Werke im TV genutzt wurden: Die abgerechneten Sendeminuten für Mitglieder sind in den letzten fünf Jahren um 28% gestiegen.

Das Schweizer Repertoire ist an internationalen Festivals vermehrt präsent und den Medien ist immer wieder zu entnehmen, dass es unter den SUISSIMAGE-Mitgliedern zahlreiche Preisträger und Preisträgerinnen an internationalen Festivals gibt.

Das ausländische Repertoire

Schwestergesellschaften

Aufgrund des Urheberrechtsgesetzes ist eine Verwertungsgesellschaft verpflichtet, zur «Feststellung der Berechtigten alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen» (Art. 49 URG) und dafür zu sorgen, dass sie am Verwertungserlös beteiligt werden. Dies gilt auch für ausländische Berechtigte. Ein Blick ins Fernsehprogramm genügt, um festzustellen, dass im schweizerischen Kabelnetz vor allem ausländische Filme ausgestrahlt werden. So darf nicht erstaunen, dass ein grosser Teil des Verwertungserlöses an ausländische Berechtigte ausbezahlt wird.

Ist in einem Land die Gesetzgebung für eine kollektive Verwertung vorhanden und gibt es auch eine Gesellschaft, welche die Rechte von Filmschaffenden vertritt, strebt SUISSIMAGE den Abschluss eines Gegenseitigkeitsvertrages an, um die gegenseitige Vertretung der jeweiligen Berechtigten sicherzustellen. Im Idealfall ist diese Vertretung tatsächlich gegenseitig, d.h., eine Weitersendung von «Schweizermacher» in Deutschland führt zu einer Entschädigung für unser Mitglied und eine Weitersendung von «Lili Marleen» im Schweizer Kabelnetz wird den deutschen Schwestergesellschaften für ihre Mitglieder ausbezahlt. SUISSIMAGE muss aber von Gesetzes wegen auch Berechtigte am Schweizer Erlös beteiligen, die aus Ländern kommen, welche die rechtliche Grundlage und das System der kollektiven Verwertung im audiovisuellen Bereich gar nicht kennen. Dies ist etwa der Fall bei den USA.

SUISSIMAGE verfügt über Gegenseitigkeits- oder Wahrnehmungsverträge mit 61 Schwestergesellschaften in mehr als 30 Ländern (vgl. nebenstehende Liste). Die Gesetzgebung im betreffenden Land, die Verwertungspraxis und die technische Entwicklung unterscheiden sich von Land zu Land. Es ist eine anspruchsvolle Aufgabe, mit diesen Gesellschaften einen regelmässigen und Gewinn bringenden Austausch zu pflegen. Die Gesellschaften werden aufgefordert, ihre Repertoires bei uns anzumelden. Damit der Verarbeitungsaufwand dieser Daten effizient erfolgen kann, muss sich die Schwestergesellschaft an einige Regeln betreffend Format und Termin halten. Diese sind in unserem Verteilreglement festgelegt. Die Zeit der Werkanmeldungen mittels Karteikarten neigt sich glücklicherweise dem Ende zu.

Mitunter kann es sinnvoll sein, bilaterale Treffen zu vereinbaren, um rechtliche und technische Fragen zu besprechen. Im Berichtsjahr haben folgende Gesellschaften SUISSIMAGE besucht: IFTA (USA), screenrights (Australien), ABRAMUS (Brasilien). Umgekehrt hat SUISSIMAGE folgende Gesellschaften aufgesucht: Literar-Mechana (Österreich), SCAM und PROCIREP (Frankreich). Auch CISAC- und EUROCOPYA-Konferenzen (vgl. Seite 27) eignen sich immer dazu, mit Gesellschaften bilaterale Probleme zu lösen.

Diverse Länder AGICOA (beschränkt auf die Weitersenderechte von Rechteinhabern)
Algerien O.N.D.A.
Australien ASDACS, AWGACS, screenrights
Belgien PROCIBEL, SABAM
Brasilien ABRAMUS
Bulgarien FILMAUTOR
Dänemark DFA, FILMKOPI
Deutschland GüFA, GWFF, VG Bild-Kunst, VGF, VG Wort
Ecuador EGEDA ECUADOR
Estland EAU
Finnland KOPIOSTO
Frankreich PROCIREP, SACD, SCAM
Georgien GSAAP
Griechenland ATINA
Grossbritannien ALCS, Compact collections, DPRS
Italien SIAE
Japan Directors Guild of Japan, Writers Guild of Japan
Kanada CRC, CSCS, DRCC, ERCC, PACC
Kroatien DHFR
Lettland AKKA/LAA
Mexiko DIRECTORES, SOGEM
Niederlande LIRA, SEKAM-Video, Vevam
Österreich Literar-Mechana, V.A.M., VDFS
Peru EGEDA PERU
Polen ZAIKS, ZAPA
Portugal SPA
Rumänien DACIN SARA, UPFAR
Russland ROPAS
Schweden FRF-Video
Senegal BSDA
Slowakei LITA, SAPA
Spanien DAMA, EGEDA, SGAE
Tschechien Dilia, FIPRO, INTERGRAM
Ungarn filmjus
USA IFTA Collections (ehemals AFMA), Directors Guild of America Inc., MPA (member companies), Writers Guild of America Inc.

Verteilung der Einnahmen aus der Schweiz

Berechnung Nettoverteilsummen (Verwaltungskosten und Fondsbeiträge)

Einnahmen SUISSIMAGE im Jahr 2006 aus allen Gemeinsamen Tarifen	Brutto CHF	Verwaltungskosten 2006	Zwischentotal CHF	Fondsbeiträge (10%) 2006	Netto CHF
Anteile SUISSIMAGE aus:					
Weitersenden über Kabelnetze (GT 1)	31'351'618.55	-1'483'381.89	29'868'236.66	-2'986'823.67	26'881'412.99
Weitersenden über Umsetzer (GT 2a)	158'131.84	-7'481.91	150'649.93	-15'064.99	135'584.94
Weitersenden auf mobile Geräte/PCs (GT 2b)	76'303.55	-3'610.26	72'693.29	-7'269.33	65'423.96
Sendeempfang (GT 3)	1'662'849.40	-78'676.66	1'584'172.74	-158'417.27	1'425'755.47
Privates Kopieren: Video (GT 4a)	941'462.27	-44'544.69	896'917.58	-89'691.76	807'225.82
Privates Kopieren: CD-R/RW data (GT 4b)	408'707.41	-19'337.73	389'369.68	-38'936.96	350'432.72
Privates Kopieren: DVD (GT 4c)	4'459'577.79	-211'002.09	4'248'575.70	-424'857.57	3'823'718.13
Vermieten Videotheken (GT 5)	594'762.60	-28'140.81	566'621.79	-56'662.18	509'959.61
Vermieten Bibliotheken (GT 6)	117'111.01	-5'541.03	111'569.98	-11'157.00	100'412.98
Schulische Nutzung (GT 7)	1'082'428.59	-51'214.42	1'031'214.17	-103'121.42	928'092.75
Betriebsinterne Netzwerke (GT 9)	164'101.32	-7'764.35	156'336.97	-15'633.70	140'703.27
Total Anteile SUISSIMAGE	*41'017'054.33	-1'940'695.84	39'076'358.49	** -3'907'635.85	35'168'722.64

* Die effektiv zur Verfügung stehende Verteilsumme ist gemäss Jahresrechnung (vgl. Anhang Ziff. 12.2, Seite 35) um 100 CHF höher.

** Davon gehen 12% bzw. CHF 468 916.30 an die Fonds der Société Suisse des Auteurs (SSA); die restlichen 88% bzw. CHF 3 438 719.55 werden den SUISSIMAGE-Fonds zugeführt.

Berechnung Individualverteilsummen

Verteilung der Nettoeinnahmen 2006 aus Tarif	GT 1-3	GT 4a-c	GT 5	GT 6	GT 7+9
Anteil SUISSIMAGE	28'508'177.36	4'981'376.67	509'959.61	100'412.98	1'068'796.02
Anteil Interessenverbund der Radio- und Fernsehanstalten (IRF)	-14'254'088.68	-248'296.36	-	-	-356'265.34
Anteil Société Suisse des Auteurs (SSA) für Urheber französischsprachiger Werke	-1'899'268.73	-600'955.78	-64'572.05	-12'714.48	-92'581.13
GüFA-Pauschale Pornofilme	-	-62'053.87	-44'538.76	-	-
Verteilsumme SUISSIMAGE	12'354'819.95	4'070'070.66	400'848.80	87'698.50	619'949.55
			488'547.30	← Zuschlag zu GT 5	
Fehlerrückstellung	1% 123'548.00	1.5% 61'050.00	10'000.00	-	3% 18'598.00
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	600'000.00	300'000.00	30'000.00	-	12'000.00
1.7.2007-30.6.2008: 80%					
1.7.2008-31.12.2012: 20%					
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung	11'631'271.95	3'709'020.66	448'547.30		589'351.55
Zuschlag aus GT 5/6	-	4'157'567.96	← Zuschlag zu GT 4	-	-
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	154'103.73	35'605.69	-	-	3'246.29
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung	11'785'375.68	4'193'173.65	-	-	592'597.84
Ausgleich SSA für frankofone Urheber	244'530.43	-17'881.37	-	-	-106'392.63
Total Individualverteilung SUISSIMAGE	12'029'906.11	4'175'292.28			486'205.21

Eckwerte der Ordentlichen Abrechnung vom Dezember 2007 über Nutzungen 2006

Ordentliche Abrechnung 2006	Weitersendung (WS)	Privatkopie (PK)	Schulische Nutzung (SN)
Individualverteilsummen	CHF 12'029'906.11 (CHF 11'500'525.95)	CHF 4'175'292.28 (CHF 4'590'174.97)	CHF 486'205.21 (CHF 499'147.26)
Abgerechnete Nutzungen	124'464 (115'528)	150'151 (125'351)	2'267 (1'765)
Abgerechnete Minuten	4'924'874 (4'740'979)	5'262'909 (4'835'039)	150'815 (125'572)
Maximalbeträge pro Minute (ohne Premierenzuschlag)	CHF 15.66 (CHF 14.86)	CHF 4.77 (CHF 5.26)	CHF 4.83 (CHF 5.37)

(In Klammern: Vorjahreszahlen)

Wie wird verteilt?

(Obligatorische Kollektivverwertung)

► Die Einnahmen eines Jahres werden im Folgejahr auf die Nutzungen im Inkassojahr verteilt. Dabei gibt es die drei Verteilbereiche Weitersendung (inkl. Sendeempfang) «WS», Privates Kopieren (inkl. Vermieten) «PK» und schulische Nutzung (inkl. betriebliche Nutzung) «SN». Die nachfolgenden Ausführungen gelten für die Bereiche WS und PK, während im Bereich SN die von Schulen und Medienstellen gemeldeten Aufzeichnungen an die Stelle der Sendung treten.

► Damit ein Werk grundsätzlich an der Verteilung partizipieren kann, muss es bis zum 31. März des auf die Sendung folgenden Jahres bei SUISSIMAGE angemeldet sein (Ziff. 13.8 VR*). Alle angemeldeten Werke werden in der **Werkdokumentation** erfasst (per 31.12.2007: 736 410 Werke).

► Von den rund 120 in der Schweiz weitergesendeten TV-Programmen werden jene ermittelt, die am meisten Haushalte erreichen (Ziff. 13.2 VR). Auf diese Weise verbleiben rund **30 verteilrelevante Fernsehprogramme**.

► SUISSIMAGE gleicht die Sendungen auf diesen verteilrelevanten Sendern mit den

angemeldeten Werken ab (so genanntes «matching» oder «monitoring»).

► Kann eine Sendung einem Werk zugeordnet werden, so wird die **Sendung «verbucht»** und es werden dem Werk die entsprechenden Sendeminuten gutgeschrieben (Ziff. 13.3 VR).

► In einem weiteren Schritt kommen verschiedene **Gewichtungsfaktoren** (Ziff. 13.3 VR) hinzu:

- **Werkkategorie** (1-30/90 Punkte): Ein Spiel- oder Dokumentarfilm wird entsprechend der grösseren urheberrechtlichen Dichte höher gewichtet als eine Reportage über ein Dorffest (Ziff. 13.4 VR).

- **Senderdichte/Tagesreichweite** (1-5 Punkte): gibt an, wie viele Haushalte der fragliche Fernsehsender erreicht (Ziff. 13.5 VR).

- **Zeit der Ausstrahlung** (0,5-3 Punkte): Eine Sendung zur Primetime erhält mehr Punkte als eine solche morgens um 4 Uhr (Ziff. 13.6 VR).

- **Programmkoeffizient** (1-5 Punkte): Eine Sendung auf einem Programm in einer Landessprache erhält mehr Punkte als auf einem Sender in einer anderen Sprache (Ziff. 13.7 VR).

► Die Sendedauer in Minuten wird nun mit den der Sendung entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert, was ein **Punkte-total für jede erfasste Sendung** ergibt.

► Die Punkte aller Sendungen werden zum verteilrelevanten Gesamtpunkttotal addiert.

► Der für die Verteilung zur Verfügung stehende Frankenbetrag wird nun durch das Punkttotal dividiert, was einen **Frankenwert pro Punkt** ergibt.

► Im letzten Schritt wird das Punkttotal jeder Sendung mit dem Frankenwert pro Punkt multipliziert, woraus ein **Frankenbetrag pro Sendung** resultiert.

► Dieser Frankenbetrag pro Sendung wird schliesslich auf die am Werk beteiligten Berechtigten aufgeteilt und den Berechtigten individuell ausbezahlt.

* VR: Das SUISSIMAGE-Verteilreglement (www.suissimage.ch) gibt detaillierte Auskunft zu den Verteilkriterien und -regeln.

Kollidierende Mehrfachmeldungen

Eine kollidierende Mehrfachmeldung (KMM) liegt vor, wenn zwei oder mehr Rechteinhaber aufgrund ihrer Werkanmeldungen bei der für sie zuständigen nationalen Verwertungsgesellschaft Rechte oder Ansprüche für dasselbe Werk / dieselbe Version, für die gleiche Zeitdauer und für dieselben Länder zu insgesamt über 100% geltend machen. Bis die Parteien unter sich geklärt haben, wem die Rechte tatsächlich zustehen, führt dies zur Blockierung der auf die strittigen Sendungen entfallenden Zahlungen. Zurzeit sind bei SUISSIMAGE deswegen Auszahlungen in der Höhe von CHF 2 305 466.40 blockiert.

Kollidierende Mehrfachmeldungen sind für alle Beteiligten ärgerlich, vor allem wenn sich eine Partei um eine Klärung des Konfliktes bemüht, die Gegenpartei aber nicht auf die Korrespondenz eingeht. Der Vorstand hat sich im Sommer mit dieser Problematik befasst und beschlossen, versuchsweise eine Anzahl Konflikte unbürokratisch und rasch zu lösen, indem SUISSIMAGE nach zweimaliger Aufforderung an jene Partei mit befreiender Wirkung ausbezahlt, die innerhalb der festgelegten Fristen anforderungsgemäss reagiert hat. Ob sich das Verfahren bewährt, kann zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht beurteilt werden.

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass AGICOA, die Dachorganisation im Bereich Weitersendung, ein formalisiertes Verfahren zur Auflösung der kollidierenden Mehrfachmeldungen auf internationaler Ebene etabliert hat. Das Verfahren ist aufwendig, da der AGICOA-Rechtsdienst mit Fristen Beweise einfordert und Verträge prüft. Es scheint sich aber zu bewähren, und auch unsere Mitglieder werden davon profitieren.

Freiwillige Kollektivverwertung

Seit knapp zehn Jahren nimmt SUISSIMAGE die Senderechte für die Funktionen Drehbuch und Regie kollektiv wahr. Durch die Zusammenarbeitsvereinbarung mit der SSA ist die Vertretung unserer Mitglieder bei TSR und TSI sichergestellt, mit SF und Teleclub verbindet uns ein direkter Wahrnehmungsvertrag betreffend die Abgeltung der Urheberrechte.

In den Verhandlungen mit den privaten Programmveranstaltern zu den Senderechten werden SUISSIMAGE und die ProLitteris durch die SSA vertreten. Auf der Basis einer Rahmenvereinbarung mit dem Verband der lokalen, regionalen privaten Veranstalter, TELESUISSE, schliesst nun die SSA mit den einzelnen Sendern Verträge ab, was sich allerdings als relativ zeitaufwendig erweist. Inzwischen bestehen Verträge zur Abgeltung der Senderechte mit folgenden vier Sendeanstalten: 3+, Canal 9, TVM3 und Tvrl. Mit acht weiteren sind Verhandlungen im Gang. Ausstrahlungen von Werken unserer Mitglieder auf solchen Programmen sind allerdings eher selten.

Weiterleitung der Auslandeinnahmen

Voraussetzungen

Ein Gegenseitigkeitsvertrag mit einer ausländischen Schwestergesellschaft garantiert noch keine Entschädigungen. Verschiedene Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit wir Geld aus dem Ausland für unsere Mitglieder erhalten. Erstens muss das Werk im betreffenden Land überhaupt genutzt werden. Es muss eine gesetzliche Grundlage und eine entsprechende Praxis vorhanden sein. Die Gesellschaft muss in ihrer administrativen Entwicklung so weit sein, dass sie Auszahlungen tätigt. SUISSIMAGE ist bestrebt, die ausländischen Regelungen zu kennen, um die Rechte der SUISSIMAGE-Mitglieder anforderungsgemäss geltend zu machen. Das bedingt gute Kenntnisse der Situation im Ausland und gute Kontakte zu den Kolleginnen und Kollegen bei den Schwestergesellschaften.

Entschädigungen aus dem Ausland 2007

Die Länder in unten stehender Tabelle haben im Berichtsjahr Entschädigungen an unsere Mitglieder entrichtet. Die Beträge enthalten Entschädigungen aus den Nutzungsjahren 1983–2007. Die Auslanderträge unterliegen grösseren Schwankungen, denn es ist relativ zufällig, wann welche ausländische Gesellschaft über welche Nutzungsjahre abrechnet.

Entschädigungen aus dem Ausland 2007

Land / Region	Gesellschaften	Entschädigungen 2007 in CHF	Entschädigungen 2006 in CHF
Australien	Screenrights	7'461.25	16'906.65
Belgien	AGICOA, PROCIBEL, SACD	34'977.64	32'576.28
Dänemark	Filmkopi	124.13	441.88
Deutschland	GWFF, VG Wort, VGBK, AGICOA GmbH	529'777.97	496'977.63
Finnland	Kopiosto	8'207.42	4'581.63
Frankreich	SACD, SCAM, PROCIREP, ANGOA	259'101.40	348'571.63
Grossbritannien	ALCS	314.10	–
Irland	AGICOA	199.10	3'896.29
Italien	SIAE	32'031.68	61'957.67
Japan	WGJ	–	1'369.90
Kanada	CRC	769.40	1'315.65
Niederlande	SEKAM, LIRA	1'733.92	46'770.17
Norwegen	AGICOA	8'069.75	469.67
Österreich	V.A.M., Literar-Mechana, VDFS	134'744.32	221'422.33
Osteuropa	AGICOA	1'002.86	4'096.11
Polen	ZAPA, ZAIKS	4'692.51	–
Rumänien	DACIN SARA	–	1'183.32
Schweden	AGICOA, FRF	275.40	9'268.10
Spanien	EGEDA, SGAE	6'178.42	1'721.44
Tschechien	DILIA	185.06	–
Ungarn	Filmjus, Artisjus	1'441.75	704.00
Total		1'031'288.08	1'254'230.35

Organisation

Genossenschaft

Generalversammlung

Die Genossenschaft SUISSIMAGE ist eine Non-Profit-Organisation, der 2196 Mitglieder angehören. Ihr oberstes Organ ist die Generalversammlung der Genosschafterinnen und Genosschafter. Zugewen waren am 27. April 2007 knapp 100 Personen. Im Rahmen der statutarischen Geschäfte wurden die Verwaltungsorgane entlastet. Das Budget wurde genehmigt. Die Präsidentin wurde mit Akklamation für die nächste Amtsperiode bestätigt. Martin Hellstern trat nach 16 Jahren als Vorstandsmitglied zurück, und die Präsidentin dankte ihm für seine wertvolle Mitarbeit. Als Nachfolgerin wurde Andrea Bleuler gewählt, die im Filmverleih tätig ist. Beschlossen wurde eine Änderung des Verteilreglements (vgl. Kapitel «2007 in Kürze», Seite 5) und der Geschäftsführer informierte die Anwesenden über die Entwicklungen im Bereich VOD.

Die Vertreter der Fonds präsentierten einen Kurzbericht zu den Fondstätigkeiten des Vorjahres.

Vorstand

Der Vorstand beschliesst die strategische Ausrichtung, die politischen Standpunkte, Reglemente und Musterverträge und alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen statt. Die Änderung des Verteilreglements, die kollektive Wahrnehmung der Video-on-Demand-Rechte, Kollidierende Mehrfachmeldungen und die Revision des Urheberrechtsgesetzes waren im Vorstand Themen.

Präsidentin:	Lili Nabholz-Haidegger, Zollikon
Vizepräsidenten:	Daniel Calderon, réalisateur/producteur, Genève Georg Radanowicz, Filmautor, Aathal
Weitere Mitglieder:	Andrea Bleuler, Filmverleiherin, Zürich (seit der GV 2007) José Michel Buhler, distributeur, Genève Marcel Hoehn, Produzent, Zürich Mirjam Krakenberger, Editorin, Zürich Rolf Lyssy, Filmautor/Regisseur, Zürich Gérard Ruey, producteur, Lausanne Werner Schweizer, Filmproduzent, Zürich Jacqueline Surchat, cinéaste, Paris und Zürich

Gleichstellung
SUISSIMAGE betreibt eine Personalpolitik der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern:

- ▶ Gleicher Lohn für gleiche Arbeit
- ▶ Gleiche berufliche Aufstiegs- und Entwicklungschancen
- ▶ Unterstützung zur partnerschaftlichen Teilung der Verantwortung und Belastung für familiäre Aufgaben

Betrieb

Personal

- Geschäftsführer:** Dieter Meier*
- Sekretariat:** Corinne Linder
- Bureau romand:** Corinne Frei, Sandrine Normand (seit September 2007)
- Rechtsdienst:** Barbara Baumann, Valentin Blank (seit August 2007) Sven Wälti
- Administration:** Fiona Dürler* (stv. Geschäftsführerin)
- Dokumentation:** Evelyne Biefer, Karin Chiquet, Cordelia Etter, Irène Gohl, Monika Fivian, Christiane Perkins, Annegret Rohrbach, Sandra Schmid (seit April 2007), Esther Sprecher
- Lizenzierung und Verteilung:** Annette Lehmann, Nicole Gerber, Irene Kräutler (seit März 2007), Carol Marti (seit September 2007), Eliane Renfer, Caroline Wagschal
- PR:** Christine Schoder
- Informatik:** Pascale Juhel*, Eveline Hug, Patrick Rentsch, Daniel Wismer
- Rechnungswesen/ Personaladministration:** Daniel Brühlhart, Brigitte Häusler
- Reinigung:** Teofila Merelas

* Mitglieder der Geschäftsleitung

Betriebskultur

SUISSIMAGE hat kompetente und zuverlässige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Sie legt Wert auf deren Eigeninitiative und delegiert ihnen Verantwortung mit entsprechenden Kompetenzen. Sie fördert ein Klima der gegenseitigen Wertschätzung, sowohl innerhalb des Betriebes wie auch gegenüber der Audiovisionsbranche.

Umsatz pro Vollzeitstelle

Der Stellenetat ist seit Jahren relativ stabil. Angesichts der neuen Tätigkeitsbereiche, der immer heterogeneren Nutzungslandschaft, der profilierten Haltung der Verhandlungspartner, der steigenden Anzahl Berechtigter und ihrer Werke, der neuen Gegenseitigkeitsverträge, der neuen zu verteilenden TV-Programme und der neuen Verteilbereiche ist dies nicht selbstverständlich, zumal die Qualität unserer Dienstleistungen nicht abgenommen hat. Folgende Faktoren sind massgebend: ein sorgfältiger Umgang mit den Mitarbeitenden, ihre Förderung und eine grosse Investition in die Erweiterung des Know-how und in die Professionalisierung und Automatisierung der Arbeitsprozesse.

Dass die Einnahmen von SUISSIMAGE in den letzten Jahren im Steigen begriffen sind, wirkt sich förderlich auf den Umsatz pro Vollzeitstelle aus.

Jahr	Einnahmen SUISSIMAGE in CHF	Vollzeitstellen	Umsatz pro Vollzeitstelle in CHF
2003	38'478'000	24.45	1'573'742
2004	40'482'000	23.75	1'704'505
2005	45'372'000	23.75	1'910'400
2006	46'260'000	24.88	1'859'325
2007	48'419'000	25.28	1'915'309

Die Verwaltungskosten 2007 auf einen Blick

	2007	2006
Obligatorische Kollektivverwertung	4.40%	4.39%
Freiwillige Kollektivverwertung	10%	10%
Weiterleitung von Entschädigungen aus dem Ausland	0%	0%

Kontrolle und Aufsicht

Gesellschaftsinterne Kontrolle

SUISSIMAGE ist als privatrechtliche Genossenschaft organisiert und verfügt damit über die statutarisch vorgesehenen Organe wie Generalversammlung, Vorstand und Revisionsstelle, welchen eine Kontrollfunktion über Geschäftsstelle und Geschäftstätigkeit obliegt.

Internes Kontrollsystem

Aufgrund der geänderten Art. 727 ff des Obligationenrechts hat die Revisionsstelle im Rahmen der ordentlichen Revision ab 2008 auch zu prüfen, ob ein formalisiertes internes Kontrollsystem (IKS) besteht und gelebt wird. Der Vorstand hat ein Konzept für ein IKS eingehend diskutiert, genehmigt und die Geschäftsleitung mit dessen Umsetzung beauftragt. Dieses IKS soll insbesondere die Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung sicherstellen.

Aufsicht über die Geschäftsführung

Von Gesetzes wegen besteht eine staatliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften durch das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum bzw. durch das liechtensteinische Amt für Handel und Transport. Dabei wurden sowohl unser Geschäftsbericht als auch die durch die Generalversammlung vorgenommenen Änderungen des Verteilreglements im Berichtsjahr genehmigt.

Die beiden Stiftungen Kultur- und Solidaritätsfonds unterstehen der Aufsicht durch das Eidgenössische Departement des Innern und auch ihre Geschäftsberichte wurden vorbehaltlos genehmigt.

Tarifaufsicht

Weiter sieht das Gesetz für die Schweiz eine Aufsicht über die Tarife der Verwertungsgesellschaften vor. In der Schweiz wird sie durch die paritätisch zusammengesetzte Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) durchgeführt. Im Fürstentum Liechtenstein geschieht dies durch das Amt für Handel und Transport. Die Entscheide der ESchK (vgl. vorne, S. 12/13) werden übrigens auf deren Website publiziert (www.eschk.ch). Sie sind neu in einem Zwischenschritt beim Bundesverwaltungsgericht und anschliessend wie bisher beim Schweizerischen Bundesgericht anfechtbar.

Kooperationen in der Schweiz

Koordinationsausschuss (KOAU)

Am nächsten stehen uns unsere schweizerischen Schwestergesellschaften ProLitteris, Société Suisse des Auteurs (SSA), SUIA und SWISSPERFORM. Die fünf Verwertungsgesellschaften treffen sich zweimonatlich, um gesellschaftsübergreifende Themen zu besprechen. Im Berichtsjahr galt der Urheberrechtsrevision natürlich ein besonderes Augenmerk. Dauerthemen im KOAU sind die Gemeinsamen Tarife (vgl. Kapitel «Nutzer»). An diesem Tisch wird jeweils auch ausgehandelt, wie die Tarifeinnahmen auf die einzelnen Repertoires aufgeteilt werden. Schliesslich bleibt zu erwähnen, dass der Erfahrungsaustausch betreffend rechtliche und unternehmerische Fragen wertvoll ist.

Ein Unterausschuss des KOAU befasst sich mit Fragen der Kommunikation. Auftritte in der Öffentlichkeit, an Festivals und an Schulen werden gemeinsam vorbereitet und koordiniert. Bemerkenswert ist die Kampagne «respect copyright!»: Seit gut zwei Jahren werden Schweizer Mittelschulen mit einem Besuch eines Musikers oder einer Filmemacherin beehrt, welche die 12–18-jährigen Jugendlichen im Rahmen von Interviews und interaktiven Shows auf Urheberrechtsfragen hinweist. Themen sind etwa Grundverständnis eines Werks, Schutz der Werke, Bezahlung der Künstler, Download und Privatkopie. Die Schulauftritte sind beliebt und laut Feedbacks von Lehrerschaft und Schülerschaft bereichernd. Im Berichtsjahr wurden 2250 Jugendliche erreicht (www.respectcopyright.ch).

Société Suisse des Auteurs, SSA

Mit der SSA verbindet uns seit 1998 eine enge Zusammenarbeit. Da auch die SSA Filmurheber zu ihren Mitgliedern zählt, ist eine sorgfältige Abstimmung der Rechtswahrnehmung von grosser Bedeutung. SUISSIMAGE- und SSA-Mitglieder aus dem audiovisuellen Bereich sind bei den Erst- und Zweitnutzungsrechten gleichgestellt, und die Verteilreglemente sind aufeinander abgestimmt. Es ist beiden Gesellschaften ein Anliegen, den Mitgliedern deutlich zu machen, dass SSA und SUISSIMAGE gleich hohe Entschädigungen auszahlen und gleichwertige Dienstleistungen anbieten. Zu diesem Zweck pflegen SUISSIMAGE und SSA eine gemeinsame PR: Im «Ciné-Bulletin» und in Festivalkatalogen inserieren wir gemeinsam und an den Filmfestivals in Solothurn und Locarno sind wir jeweils gemeinsam mit einem Informationsstand präsent.

SWISSPERFORM

SWISSPERFORM vertritt unter anderem die Leistungsschutzrechte der Produzierenden und Ausübenden im audiovisuellen Bereich. Das dabei betroffene Repertoire und dessen Nutzungen sind identisch mit jenen von SUISSIMAGE. Eine enge Zusammenarbeit im Sinne einer Synergienutzung hat sich vor Jahren aufgedrängt und bewährt. 1996 verteilte SUISSIMAGE im Auftrag von SWISSPERFORM erstmals die Entschädigungen für die Produzierenden im audiovisuellen Bereich, basierend auf den SUISSIMAGE-Daten. Die aufwendige Arbeit der Werk- und Sendeerfassung wird nur einmal bewerkstelligt. Folgerichtig wird seit einem Jahr auch im Bereich der nutzungsbezogenen Verteilung an die Schauspieler und Schauspielerinnen die SUISSIMAGE-Werk- und -Sendedatenbank verwendet. Der Gewinn zahlt sich vor allem für die Berechtigten aus, die dank der eingesparten Verwaltungskosten in den Genuss höherer Entschädigungen kommen.

ISAN Berne

Eine international anerkannte und eindeutige Filmnummer wird vielen Firmen, Organisationen, Archiven, Verleihern, TV-Veranstaltern und Verwertungsgesellschaften die Arbeit beträchtlich erleichtern. Es gibt diese Nummer mit dem Namen ISAN (International Standard Audiovisual Number) seit 2002. Ihre Einführung wird von SUISSIMAGE aktiv gefördert, indem sie gemeinsam mit SSA und SWISSPERFORM Trägerin einer regionalen ISAN-Vergabestelle ist. Diese Agentur wird in Bern betrieben. Nähere Informationen finden sich unter www.isan-berne.org.

Vom SUISSIMAGE-Repertoire sind 9616 Werke mit einer ISAN versehen. Obwohl der Vermerk einer ISAN auf den beiden Nachfolgern der DVD, Blu-ray Disc und HD DVD, obligatorisch ist, sind die Sendeanstalten leider vom Nutzen einer «Isanisierung» ihres Repertoires noch nicht restlos überzeugt.

Filmverbände

Die wichtigsten durch die Tätigkeit von SUISSIMAGE betroffenen Branchenverbände sind im SUISSIMAGE-Vorstand vertreten. Dank der direkten Kontakte zur Filmbranche über die Praxis und Erfahrung der Verbandsvertreter und -vertreterinnen ist der Vorstand ein Gremium, das seine Aufgaben kompetent und informiert erfüllen kann.

Ciné suisse

Ciné suisse setzt sich als Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche für die gemeinsamen Interessen der Mitgliederverbände ein. Ciné suisse bietet eine Plattform für eine konstruktive Diskussion innerhalb der Filmbranche. Ciné suisse ist präsent bei filmpolitischen Themen und verteidigt die gemeinsamen Interessen gegenüber Politik und Verwaltung. SUISSIMAGE unterstützt diese Tätigkeit und stellt Sven Wälti als Geschäftsführer von Ciné suisse zur Verfügung.

Ciné-Bulletin

SUISSIMAGE unterstützt die Zeitschrift der Filmbranche zweifach: Einerseits bildet sie gemeinsam mit 45 anderen Institutionen und Verbänden die Trägerschaft, andererseits stellt sie mit Corinne Frei, unserer Juristin im Bureau romand, Lausanne, die Präsidentin. Das «Ciné-Bulletin» wird neuen SUISSIMAGE-Mitgliedern ab Eintrittsdatum kostenlos ein Jahr lang zugestellt, um ihnen den Zugang zu brancheninternen Informationen zu erleichtern.

Kooperationen im Ausland

CISAC (Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs)

Die CISAC ist die internationale Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften von Urhebern. Zurzeit sind ihr 217 Gesellschaften aus 114 Ländern angeschlossen.

Ihre erklärten Unternehmensziele sind:

- politisches Agieren im Interesse eines umfassenden Rechtssystems im Bereich Urheberrechte
- Verfechtung eines starken internationalen Netzes von Verwertungsgesellschaften
- Unterstützung der Verwertungsgesellschaften in rechtlicher, technischer und unternehmerischer Hinsicht (Vergleichsstudien, Erfahrungsaustausch, Erarbeitung von Qualitätsstandards, Entwicklung technischer Werkzeuge)

SUISSIMAGE nahm 2007 an der CISAC-Generalversammlung und an fünf Konferenzen von juristischen und technischen Fachkommissionen teil.

Mit dem Betrieb von IDA, einer internationalen Werkdatenbank audiovisueller Werke, leistet CISAC einen grossen Beitrag an einen effizienten Datenaustausch der beteiligten Urheberrechtsgesellschaften. SUISSIMAGE ist in fachlicher und personeller Hinsicht massgeblich am Entstehen dieser Datenbank beteiligt; sie konnte letzten Sommer in Betrieb genommen werden.

EUROCOPYA

EUROCOPYA ist die europäische Dachorganisation der Verwertungsgesellschaften, welche die Rechte der TV- und Film-Produzierenden im Bereich der Privatkopie vertreten. Gesellschaften der folgenden Länder sind Mitglieder: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Spanien, Schweden und Schweiz. EUROCOPYA begleitet intensiv die EU-Gesetzgebungsvorhaben im Bereich Urheberrecht, gibt Stellungnahmen aus der Sicht der Filmproduzenten dazu ab und lässt ihren Mitgliedern die nötigen Informationen zukommen. So ist es massgeblich EUROCOPYA zuzuschreiben, dass die Offensive der Unterhaltungsindustrie für eine Abschaffung der Vergütung für das private Kopieren schliesslich nicht erfolgreich war und der europäische Kommissionspräsident klarmachte, es sei nicht geplant, das Konzept der erlaubten, aber vergütungspflichtigen Privatkopie infrage zu stellen.

Jahres- rechnung

Bilanz auf den 31. Dezember

		2007	2006
		CHF	CHF
Aktiven			
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel	Anhang Ziffer 1	1'058'518.99	821'921.34
Debitoren Rechtenutzer	2	2'967'618.80	2'345'858.30
Übrige Debitoren	3	1'326'763.09	1'328'224.92
Delkredere	4	- 40'000.00	- 40'000.00
Darlehen ISAN Berne	5	20'000.00	40'000.00
Aktive Abgrenzungen	6	503'167.75	577'855.63
Festgelder	7	21'153'904.40	20'369'543.05
Wertschriften	7	25'265'583.85	26'450'473.85
		52'255'556.88	51'893'877.09
Anlagevermögen			
Informatikinfrastruktur (Hardware)		27'700.00	33'900.00
Mobiliar		34'300.00	13'200.00
Kautionen		7'812.25	4'201.00
Informatiksoftware		1.00	1.00
		69'813.25	51'302.00
		52'325'370.13	51'945'179.09

Passiven			
Fremdkapital			
Kreditoren allgemein	Anhang Ziffer 8	1'032'548.65	715'603.05
Kreditor Ausgleichsfonds SI/SSA	9	84'707.01	82'001.70
Kreditoren Urheberrechte	10	6'036'527.44	7'362'638.41
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		24'921.30	41'517.20
Passive Abgrenzungen	11	759'423.87	1'187'328.30
Rückstellungen:	12		
• Abrechnungsansprüche Vorjahre	12.1	4'059'494.62	4'415'452.99
• noch nicht verteilte Verwertungserlöse	12.2	39'223'465.93	36'737'842.38
• übrige Rückstellungen	12.3	1'104'281.31	1'402'795.06
		52'325'370.13	51'945'179.09
Eigenkapital			
Grundkapital und Reserven		0.00	0.00
		52'325'370.13	51'945'179.09

Erfolgsrechnungen

1. Verwaltungsrechnung

		2007	2006
		CHF	CHF
Ertrag			
Wertschriften- und Zinsertrag		1'166'993.60	1'055'387.47
Erträge aus Dienstleistungen für Dritte	Anhang Ziffer 13	861'784.39	955'685.56
		2'028'777.99	2'011'073.03
Aufwand			
Personalaufwand	Anhang Ziffer 14	2'680'603.07	2'671'588.02
Honorar und Spesen Präsidium Vorstand und Arbeitsgruppen		118'565.08	86'614.16
Bankspesen		35'126.91	30'913.74
Raummieten		229'598.75	223'151.15
Abschreibungen	15	99'834.84	67'756.18
Sachversicherungen, Haftpflicht		4'222.45	4'429.55
Energiekosten		7'310.88	7'185.79
Unterhalt und Reparaturen		39'638.06	10'847.71
Übrige Verwaltungskosten	16	369'267.60	357'255.95
PR/Werbung/GV	17	155'770.51	164'920.57
Informatikkosten	18	331'294.06	327'106.05
		4'071'232.21	3'951'768.87
Aufwandüberschuss	19	-2'042'454.22	-1'940'695.84
		2'028'777.99	2'011'073.03

2. Betriebsrechnung

		2007	2006
		CHF	CHF
Ertrag			
Obligatorische Kollektivverwertung			
Ertrag aus Gemeinsamen Tarifen	Anhang Ziffer 20	86'449'729.09	79'395'124.21
Verbandsrabatte	21	-3'822'487.26	-3'575'382.28
Inkassoentschädigung Schwestergesellschaften	22	-478'620.89	-476'558.79
		82'148'620.94	75'343'183.14
Freiwillige Kollektivverwertung			
Ertrag aus übrigen Urheberrechten	23	2'683'999.41	3'231'631.82
		84'832'620.35	78'574'814.96
Aufwand			
Obligatorische Kollektivverwertung			
Weiterleitung an SUIZA		12'979'914.28	12'367'909.92
Weiterleitung an ProLitteris		5'033'357.74	4'788'976.42
Weiterleitung an SSA		2'352'525.03	2'238'430.58
Weiterleitung an SWISSPERFORM		18'076'412.10	14'930'711.89
		38'442'209.15	34'326'028.81
Einlage in Rückstellung noch nicht verteilter Verwertungserlöse	Anhang Ziffer 24	39'223'465.93	36'737'842.38
Aufwandüberschuss Verwaltungsrechnung		2'042'454.22	1'940'695.84
Weiterleitung SSA, Akontozahlungen	25	2'440'491.64	2'338'616.11
Noch nicht verteilte Verwertungserlöse (Gemeinsame Tarife)		43'706'411.79	41'017'154.33
		82'148'620.94	75'343'183.14
Freiwillige Kollektivverwertung			
Weiterleitung Senderechte		1'077'401.11	1'015'887.52
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland		370'457.42	395'442.62
Weiterleitung Auslandgelder		737'469.86	797'632.82
Weiterleitung Auslandsammeltopf		23'638.43	7'982.77
Einlage in übrige Rückstellungen	26	475'032.59	1'014'686.09
		2'683'999.41	3'231'631.82
		84'832'620.35	78'574'814.96

3. Verteilung Urheberrechte

		2007	2006
		CHF	CHF
Ertrag			
Rückzug ab Rückstellungen	Anhang Ziffer 27	41'017'154.33	41'244'666.88
– Verwaltungskosten Vorjahr		– 1'940'695.84	– 2'365'135.79
– Weiterleitung SSA, Vorjahr Akonto		– 2'338'616.11	– 2'324'190.13
		36'737'842.38	36'555'340.96
Verteilung unbeanspruchter Rückstellungen und Kreditoren		191'242.24	36'015.71
Auflösung Rückstellungen für:			
• Nachabrechnungen		1'259'008.90	870'621.45
• Auslandgelder		456'597.53	318'119.49
• Auslandsammeltopf		493'481.32	467'261.33
• Schwestergesellschaften Inland		99'755.22	56'840.93
• Senderecht		91'931.37	40'706.58
		39'329'858.96	38'344'906.45

Aufwand			
Weiterleitung an Sendeanstalten		14'858'650.38	14'514'988.96
Weiterleitung an SSA	Anhang Ziffer 28	680'135.93	784'226.79
Weiterleitung an GüFA		106'592.63	118'480.28
Weiterleitung an individuelle Rechteinhaber:			
• ordentliche Abrechnungen		17'831'455.57	17'477'281.24
• Nachabrechnungen		1'259'008.90	870'621.45
Einlage in Rückstellungen Abrechnungsansprüche Vorjahre		1'155'296.00	1'157'909.00
Einlage in Solidaritätsfonds	29	1'031'615.86	1'026'419.62
Einlage in Kulturfonds	29	2'407'103.69	2'394'979.11
		39'329'858.96	38'344'906.45

Anhang: Erläuterungen zu Bilanz und Jahresrechnung

A. Grundsätze der Rechnungslegung von SUISSIMAGE

Die Genossenschaft SUISSIMAGE untersteht den gesetzlichen Vorschriften von Art. 879 ff des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR). Die Buchführung und Rechnungslegung entspricht den allgemeinen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung von Art. 957 ff OR. Die Wertansätze entsprechen den Vorschriften von Art. 960 OR. Darstellungen und Bewertungen in den einzelnen Bereichen der Jahresrechnung werden nachfolgend kurz beschrieben:

Das **Umlaufvermögen** umfasst kurzfristige Forderungen sowie Liquidität, angelegt auf Bankkonti, in Festgeldern und in Wertschriften. In der Bilanz werden Nominalwerte abzüglich einer pauschalen Wertkorrektur für Risiken in der Einbringung von Forderungen (Delkredere) eingestellt. Das **Anlagevermögen** umfasst die zur Ausübung der Geschäftstätigkeit erforderlichen Betriebsmittel wie Informatik und Mobiliar. Diese werden zu den Anschaffungskosten erfasst und über die geschätzte Nutzungsdauer abgeschrieben. Das **Fremdkapital** umfasst noch nicht beglichene Rechnungen, bilanziert zum Nominalwert, sowie Abgrenzungen und Rückstellungen, bemessen nach dem geschätzten Betrag der künftigen Geldabflüsse.

Die **Verwaltungsrechnung** bildet die laufenden Kosten der Verwaltung für die Berichtsperiode ab. Als Ertrag werden hier die in der Berichtsperiode erzielten Wertschriften- und Zinserträge dargestellt.

Die **Betriebsrechnung** zeigt den Geldzufluss mit den Erträgen aus Kollektivverwertungen sowie die Weiterleitung der Gelder an Schwesterorganisationen, die Weiterleitung der Erlöse aus der freiwilligen Kollektivverwertung an die Berechtigten und die Einlage der noch nicht verteilten Erlöse aus der obligatorischen Kollektivverwertung (Gemeinsame Tarife) in die Rückstellungen.

Die **Verteilrechnung** stellt dar, wie die im Vorjahr in die Rückstellungen eingelegten Erlöse aus der obligatorischen Kollektivverwertung an die Rechteinhaber weitergeleitet werden.

Unter Buchstabe B und C nachfolgend werden die einzelnen Positionen detailliert beschrieben.

B. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

1 Der Bestand an flüssigen Mitteln setzt sich zusammen aus den Saldi der Kasse, der Post sowie der Kontokorrente der Banken.

2 Der Saldo im Konto «Debitoren Rechtenutzer» ergibt sich aus von Schwestergesellschaften Ende 2007 abgerechneten, aber bis zum Schluss des Rechnungsjahres noch nicht überwiesenen Anteilen aus Gemeinsamen Tarifen. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ist vor allem darauf zurückzuführen, dass im 4. Quartal 2007 erste Entschädigungen aus dem GT 4d zu verzeichnen waren. In dieser Position ist auch eine Rechnung GT 7 für das Jahr 2004 enthalten, welche tarifgemäss in den Jahren 2005–2008 in Raten von je einem Viertel zahlbar ist.

3 Unter der Position «Übrige Debitoren» sind im Wesentlichen unsere Rückforderungsansprüche betreffend Verrechnungssteuer und gegenüber der Mehrwertsteuerverwaltung aufgeführt.

4 Das Konto «Delkrede» stellt eine Wertberichtigung dar für in Zukunft allenfalls nicht mehr einzubringende Guthaben von Kunden.

5 Es handelt sich hier um ein unverzinsliches Darlehen für den Aufbau von ISAN Berne in der Höhe von CHF 108'000.–, das vorsorglich bis auf den erwarteten Wert des Rückflusses wertberichtigt wurde (vgl. auch Ziff. 15).

6 Die Position «Aktive Abgrenzungen» enthält hauptsächlich die Marchzinsabgrenzung am Ende des Jahres.

7 Die unter diesen Positionen ausgewiesenen Mittel sind angelegt in Festgeldern, Bundes- und Kassenobligationen, einem Bankdarlehen, einem CS-Portfoliofund sowie in strukturierten Derivaten mit 100% Kapitalschutz.

8 Diese Position enthält die von SUISSIMAGE Ende 2007 an die inländischen Schwestergesellschaften abgerechneten, aber bis zum Abschluss des Rechnungsjahres noch nicht überwiesenen Anteile aus den Gemeinsamen Tarifen 1, 2 und 7, wobei die Schlussabrechnung etwas höher ausfiel als im Vorjahr. Ein weiterer Grund für die Erhöhung dieser Position gegenüber dem Vorjahr ist die Rückleitung eines grösseren Betrages durch die Bank wegen geänderter Angaben beim Gläubigerkonto.

9 Unter dem Titel «Ausgleichsfonds» besteht ein gemeinsamer Fonds von SUISSIMAGE und SSA zur finanziellen Gleichbehandlung der Mitglieder, welcher von SUISSIMAGE lediglich verwaltet wird und der daher unter den Passiven aufgeführt ist.

10 Unter der Position «Kreditoren Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedensten Gründen (z. B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Darin enthalten sind auch für US-Filme abgerechnete Entschädigungen, welche nun aufgrund entsprechender Instruktionen weitestgehend – d.h. bis auf die im laufenden Jahr neu abgerechneten Entschädigungen – an die verschiedenen Gruppierungen von US-Berechtigten (MPA, IFTA, Guilds) überwiesen werden konnten, was die Abnahme dieser Position erklärt.

11 Die Position «Passive Abgrenzungen» enthält vor allem den auf das Jahr 2008 entfallenden Anteil der unter Ziff. 2 erwähnten Rechnung GT 7 für das Jahr 2004 und hat gegenüber dem Vorjahr abgenommen, weil der Anteil für das Jahr 2007 entfällt.

12 Die nachfolgende Übersicht gibt detailliert Auskunft über die Zusammensetzung der Rückstellungen:

	2007	2006
12.1 Abrechnungsansprüche betreffend Vorjahre (GT)	CHF	CHF
Bestand am 1.1.	4'415'452.99	4'467'958.45
+ Einlage aus Verteilung Urheberrechte	1'155'296.00	1'157'909.00
+ Einlage unbeanspruchte Kreditoren	43'095.66	54'908.05
+ Einlage Zahlungsretouren	29'638.97	6'705.33
– Bezüge für Verteilung unbeanspruchter Rückstellungen:		
Auflösung über ordentliche Abrechnung	–20'487.16	–30'510.99
Auflösung über Auslandsammelpf	–296'028.10	–357'557.00
– Auszahlungen aufgrund Nachabrechnungen	–1'259'008.90	–870'621.45
– Auszahlungen aus Fehlerreserven	–8'464.84	–13'338.40
Bestand am 31.12.	4'059'494.62	4'415'452.99
12.2 Noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT)		
Bestand am 1.1.	36'737'382.38	36'555'340.96
– Bezug für Verteilung Urheberrechte	–36'737'382.38	–36'555'340.96
+ Einlage aus Betriebsrechnung für Folgejahr		
Gemeinsame Tarife 1–3	34'964'112.40	33'248'903.34
Gemeinsame Tarife 4a–d	6'743'959.16	5'809'847.47
Gemeinsame Tarife 5 und 6	757'365.90	711'873.61
Gemeinsame Tarife 7 und 9	1'240'974.33	1'246'529.91
	43'706'411.79	41'017'154.33
– Verwaltungskosten	–2'042'454.22	–1'940'695.84
– Weiterleitung SSA, Akonto	–2'440'491.64	–2'324'190.13
Bestand am 31.12.	39'223'465.93	36'737'842.38
12.3 Übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung)		
Bestand am 1.1.	1'402'795.06	897'406.20
– Weiterleitung zulasten Rückstellungen	–773'546.34	–518'403.26
+ Einlagen aus Berichtsjahr	475'032.59	667'174.48
Bestand am 31.12.	1'104'281.31	1'402'795.06
Davon entfallen auf:		
• Senderechte	586'223.76	721'180.09
• Schwestergesellschaften Schweiz	120'447.71	99'755.22
• Ausland	293'818.22	456'597.53
• Auslandsammelpf	103'791.62	125'262.22

C. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Erfolgsrechnungen

(alle Zahlen in 1000 CHF; Vorjahreszahlen in Klammer)

13 In der Position «Erträge aus Dienstleistungen für Dritte» ist insbesondere die den Schwestergesellschaften in Rechnung gestellte Entschädigung für das durch SUISSIMAGE durchgeführte Inkasso bei den Gemeinsamen Tarifen 1, 2a, 2b und 7 enthalten.

14 Die Lohnsumme 2007 bezieht sich auf einen Personalbestand bei den Festangestellten von durchschnittlich 25,28 Vollzeitstellen (Vorjahr 24,88).

15 Die Informatikhardware sowie das Mobiliar werden auf vier Jahre linear vom Anschaffungswert abgeschrieben. Ein ISAN Berne gewährtes Darlehen wurde bis auf den erwarteten Wert des Rückflusses wertberichtigt (vgl. auch oben Ziff. 5).

16 In der Position «Übrige Verwaltungskosten» sind enthalten: Büromaterial 9,2 (10,3); EDV-Material 4,3 (4,9); Druckkosten Papiere/Formulare 6,9 (10,4); Telefon/Fax/Modem 9,3 (10,4); Porti 23,9 (23,5); Bücher/Kurse 18,9 (17,7); Informationsbeschaffung 21,6 (16,4); ARGUS 7,6 (6,4); Beratungs-/Aufsichts-/Kontrollstellenhonorare 48,2 (36,2); Beiträge Verbände und Organisationen 101,6 (102,8); Übersetzungen 8,3 (14,5); allgemeine Büro- und Verwaltungsspesen 45,2 (36,3); Reise-/Hotelkosten 45,9 (29,2); Vorsteuerkürzung MWST 18,3 (38,0).

17 Unter der Position PR/Werbung/GV sind enthalten: PR-Massnahmen für firmenspezifische, urheberrechtliche oder filmpolitische Anliegen, Gestaltung und Druckkosten von Drucksachen und Werbeprodukten, Auftritte an Filmfestivals, Insertionskosten sowie die gesamten Kosten der Generalversammlung.

18 Die Informatikkosten setzten sich zusammen aus: Infrastruktur 1,2 (0,1); Software 240,8 (289,6); Wartung 27,3 (29,2); Schulung 8,0 (6,6) und externe Unterstützung 54,0 (1,6).

19 Der Verwaltungsaufwand liegt stabil auf tiefem Niveau: Der Betriebsaufwand (Verwaltungsaufwand abzüglich Dienstleistungen für Dritte) belief sich im Jahr 2007 bezogen auf die Urheberrechtseinnahmen (Anteil SUISSIMAGE) auf 6,92% (Vorjahr 6,77%). Der Unternehmensaufwand (Betriebsaufwand abzüglich Zinsertrag) belief sich im Jahr 2007 bezogen auf die Urheberrechtseinnahmen (Anteil SUISSIMAGE) auf 4,40% (Vorjahr 4,39%). Von jedem eingenommenen Franken konnten somit gut 95 Rappen an die Berechtigten weitergegeben werden.

20 Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUISSIMAGE das Inkasso durchführt, sind die Anteile der Schwestergesellschaften im ausgewiesenen Ertrag mit enthalten. Wo Schwestergesellschaften das Inkasso durchführen, handelt es sich um die Bruttozahlen, von denen die Spesen für das Inkasso (vgl. Ziff. 22) in Abzug zu bringen sind. GT 1: 72 688 (67 743); GT 2a/b: 1511 (488); GT 3a/b: 1891 (1840); GT 4a-d: 6882 (5928); GT 5: 732 (705); GT 6: 175 (156); GT 7: 2388 (2362); GT 9: 183 (195).

21 Verbände, welche von ihren Mitgliedern die Urheberrechtsentschädigungen einziehen und gesamthaft abliefern, erhalten für diese Mitarbeit beim Inkasso einen so genannten Verbandsrabatt.

22 Vom Ertrag Gemeinsamer Tarife, bei denen das Inkasso durch eine Schwestergesellschaft erfolgt, ist deren Inkassoprovision in Abzug zu bringen (analog zu Ziff. 13).

23 Ertrag aus übrigen Urheberrechten: Senderechte 1034,4 (1349,0); Schwestergesellschaften Inland 490,9 (495,2); Schwestergesellschaften Ausland 1031,3 (1254,2); Auslandsammeltopf 127,4 (133,2).

24 Es handelt sich um die im Jahre 2007 erzielten Einnahmen aus Gemeinsamen Tarifen, welche jeweils im Folgejahr auf die Sendungen des Inkassojahres verteilt werden. Siehe dazu Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 12.2).

25 Wie in der Mediationsvereinbarung und den Zusatzverträgen zwischen SUISSIMAGE und der SSA vorgesehen, wurden auch im Jahr 2007 wiederum Akontozahlungen an den Verteilbetrag für die Urheber frankofoner Werke geleistet.

26 Unter der Position «Einlage in übrige Rückstellungen» sind Entschädigungen aus der freiwilligen Kollektivverwertung aufgeführt, die erst gegen Ende 2007 eingingen und daher erst im Folgejahr verteilt werden können (vgl. dazu die Details unter Erläuterung 12.3).

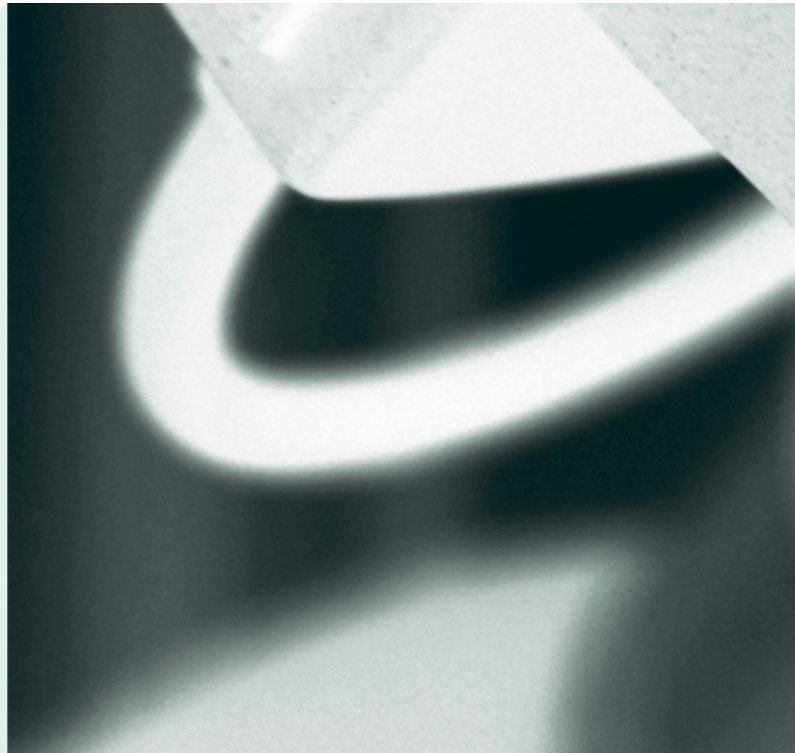
27 Vgl. dazu die Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 12.2).

28 Die Verteilsummen von SUISSIMAGE und SSA wurden wiederum zusammengelegt und auf das Total aller abrechnungsrelevanten Punkte verteilt, sodass für die Berechtigten beider Gesellschaften gleich hohe Entschädigungen resultieren. Vom derart errechneten Anteil der SSA für die Urheber an frankofonen Werken galt es, die im Vorjahr bereits geleisteten Akontozahlungen (vgl. Ziff. 25) in Abzug zu bringen und die Differenz zu überweisen. In diesem Berechnungsmodell mit enthalten ist die Partizipation der SSA an den Fondsanteilen.

29 Unter dieser Position sind nur die Fondsbeiträge aus den Gemeinsamen Tarifen aufgeführt. Hinzu kommen die im laufenden Jahr vorgenommenen Fondsbeiträge von CHF 217 291.98 (Vorjahr CHF 243 791.20) aus den übrigen Tarifen und aus Kompensationsabzügen.

D. Weitere Hinweise

- Es bestehen per 31.12.2007 keine Eventualverpflichtungen.
- Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.



PricewaterhouseCoopers AG
Bahnhofplatz 10
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 58 792 75 00
Fax +41 58 792 75 10
www.pwc.ch

Bericht der Kontrollstelle
an die Generalversammlung der
SUISSIMAGE, Schweizerische Gesellschaft
für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Bern

Als Kontrollstelle haben wir die Buchführung, die Jahresrechnung (Bilanz, Verwaltungsrechnung, Betriebsrechnung, Verteilung Urheberrechte und Anhang / Seiten 29 bis 37) sowie die Geschäftsführung der SUISSIMAGE, Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken für das am 31. Dezember 2007 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und die Geschäftsführung ist die Verwaltung verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Bei der Prüfung der Geschäftsführung wird beurteilt, ob die Voraussetzungen für eine gesetzes- und statutenkonforme Geschäftsführung gegeben sind; dabei handelt es sich nicht um eine Zweckmässigkeitsprüfung. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

Hanspeter Gerber
Leitender Revisor

René Jenni

Bern, 21. Februar 2008

Impressum

SUISSIMAGE

Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Société suisse pour la gestion des droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Società svizzera per la gestione dei diritti d'autore di opere audiovisive
Swiss Authors' Rights Society for Audiovisual Works

Neuengasse 23
CH-3001 Bern
Telefon +41 31 313 36 36
Fax +41 31 313 36 37
mail@suissimage.ch
www.suissimage.ch

Bureau romand
Maupas 2
CH-1004 Lausanne
Telefon +41 21 323 59 44
Fax +41 21 323 59 45
lane@suissimage.ch

© 2008 SUISSIMAGE

An diesem Jahresbericht haben die folgenden Personen mitgearbeitet:

Redaktion: Fiona Dürler
Redaktionelle Mitarbeit: Valentin Blank, Corinne Frei, Annette Lehmann, Dieter Meier,
Sven Wälti
Übersetzung: Line Rollier
Gestaltung: moxi ltd., design + communication, Biel
Druck: Ediprim, Biel

Redaktionsschluss für diesen Jahresbericht war am 21.2.2008.